Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Tätigkeitsbericht 2024/2025

Das Land Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4

Vorwort 5

I. BERICHTSTEIL 7

1. Gesetzliche Grundlage 7

2. Organisatorisches 9

2.1. Die Geschäftsstelle 9

2.2. Die Regionalen Beratungszentren (RBZ) 11

2.3. nueva Steiermark 13

3. Statistische Daten 15

3.1. Geschäftsfälle 15

3.2. Tätigkeitsfelder 17

3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) 17

3.2.2. Bundesbehindertengesetze 17

3.2.3. Pflegegeld 18

3.2.4. Bildung 18

3.2.5. Allgemeine Beratungen 19

3.2.6. Weitere Themenfelder 20

3.3. Interventionen 22

3.4. Klientinnen und Klienten 23

4. Nueva 25

5. Vernetzung 26

II. FACHTEIL 28

1. Allgemeines 28

1.1. Landes-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 28

1.2. Schulische Inklusion 29

1.2.1. Schulassistenz 31

1.3. Peer-Beratung 32

1.4. Kein One-Stop-Shop 33

2. Steiermärkisches Behindertengesetz und Leistungs- und Entgeltverordnung 35
2.1. Zugänglichkeit 35
2.2. Anspruchsberechtigung 36
2.3. Eingeschränkter Rechtsanspruch 37
2.4. Mobile Dienste 38
2.4.1. Mobile sozialpsychiatrische Betreuung 39
2.5. Persönliches Budget 40
2.6. Lohn und Gehalt für Arbeit 41
2.7. Zusatzleistungen 42
2.8. Intensiv betreute Wohnangebote 43
2.9. Weitere Reformbedarfe 44

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE 46
Wiedergewährung einer Prothese 46
Umwege zur Tagesbeschäftigung im Alter 46
Präzedenzfall in der Pensionsversicherung 47
Mit multiprofessioneller Unterstützung zum Erfolg 48
Rückkehr zu selbstbestimmtem Leben 49
Peer-Beratung zur Stabilisierung der Lebenssituation 49
Sicherung der Bildungskarriere 50

Abkürzungsverzeichnis

AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMASGPK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMB	Bundesministerium für Bildung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
FASA	Fachabteilung Soziales und Arbeit
IHB	Individueller Hilfebedarf
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen
Nueva	Nutzerinnen und Nutzer evaluieren
RBZ	Regionales Beratungszentrum für Menschen mit Behinderungen
SMS	Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
StSBBG	Steiermärkisches Sozialbetreuungsberufegesetz
StSchAG	Steiermärkisches Schulassistenzgesetz
StSUG	Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie halten meinen bereits zehnten Bericht über die Tätigkeiten der seit 2005 bestehenden Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) des Landes Steiermark in Händen.

Auch diese Bilanz soll vor allem einen umfassenden Überblick über unsere Arbeit im Dienste behinderter Menschen in den Jahren 2024/2025 bieten.

Darüber hinaus werden aktuelle und dauerhafte Problemfelder dargestellt und Empfehlungen zu deren Bewältigung abgegeben. Mit ausgewählten Fallbeispielen soll auch ein Einblick in die Vielfältigkeit der einzelnen Geschäftsfälle ermöglicht werden.

Die Anwaltschaft hat sich in 20 Jahren zu einer Institution entwickelt, die in der Steiermark ein flächendeckendes und umfassendes Serviceangebot für die rat- und hilfesuchende Bevölkerung zur Verfügung stellt.

Unabhängigkeit, Fachwissen, Engagement und Erfahrungskompetenz bilden die Grundlage für konstante Qualität in der Unterstützung unserer Klientinnen und Klienten. Die oft langjährige Begleitung einzelner Personen und Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und die noch weiterhin steigende Inanspruchnahme unseres Angebotes zeigen, dass damit auch ein hohes Maß an Vertrauen erarbeitet werden konnte.

In gesamtgesellschaftlich sehr herausfordernden Zeiten ist es für Menschen mit Behinderungen in besonderem Maße von Bedeutung, gut informiert, kompetent beraten und engagiert unterstützt zu werden. Dies stellen alle Mitarbeitenden der AMB sicher. Dafür und für die Beständigkeit der Teamstruktur bedanke ich mich bei jedem und jeder Einzelnen herzlich.

Es bleibt somit gesichert, dass die Anwaltschaft auch in Zukunft einen wesentlichen Beitrag zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen in unserem Bundesland leisten kann.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im September 2026

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff - Passage
Bürgergasse 5/4. Stock
8010 Graz
Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at

I. BERICHTSTEIL

1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz

…

§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,

b) Behandlung von Beschwerden und

c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 - Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen Abstand nehmen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abzuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. *die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder*
2. *der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder*
3. *der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder*
4. *gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt oder er aufgrund einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wurde.*

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

…

2. Organisatorisches

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung (AMB) gliedert sich, nach der Erweiterung durch das nueva-Team im Jahr 2014 und dem Start der Regionalen Beratungszentren (RBZ) mit 2021, in drei Teilbereiche mit 28 Beschäftigten verteilt auf insgesamt 18,75 Vollzeit-Dienstposten.

Diese personelle Ausstattung ist seit nunmehr rund 5 Jahren unverändert. Nach der Startphase der RBZs hat sich dort eine Stabilisierung des Zulaufes auf sehr hohem Niveau herausgebildet, welches deutlich über den vorangegangenen Prognosen liegt.

In Kombination mit einem auch insgesamt noch weiterhin steigenden Anfall ist ein Bedarf an weiterem Fachpersonal festzustellen bzw. wird sich bei gleichbleibender Tendenz zukünftig die Notwendigkeit ergeben, das Angebot an Serviceleistungen einzuschränken.

2.1. Die Geschäftsstelle

In langjähriger personeller Beständigkeit sorgt das in Graz angesiedelte Stammteam für eine dauerhafte und zuverlässige Basis in der Erfüllung der mannigfaltigen Aufgabenstellungen der Anwaltschaft.

6 Vollzeitäquivalente verteilen sich hier auf 7 Personen, die Fachkräfte aus dem juristischen, sozialarbeiterischen und administrativen Bereich sind und jeweils über langjährige Erfahrung in der Arbeit mit und für Menschen mit Behinderungen verfügen sowie zum Teil auch eigene Erfahrungsexpertise einbringen können.

Wie auch aus den statistischen Daten ersichtlich, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeiten in der Beratung, Unterstützung und Hilfestellung einzelner Klientinnen und Klienten sowie deren Familien, Betreuungspersonal und weiteren einschlägig betroffenen und befassten Personen in allen Anliegen, die im Zusammenhang mit Behinderung stehen.

Darüber hinaus werden hier sämtliche, einzelne Personen oder Organisationen betreffende, Beschwerden im Zuständigkeitsbereich der AMB geprüft und bearbeitet.

Die allgemeine Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen im gesellschaftlichen, administrativen und politischen Bereich stellt eine weitere wichtige Säule der Tätigkeiten dar, welche in zentraler Verantwortlichkeit wahrgenommen werden.

Das Team der AMB-Geschäftsstelle:



Siegfried Suppan, Leitung



Ulrike Roth-Strohriegel, Referentin



Matthias Schiefer, Referent



Michaela Kump, Sachbearbeiterin



Robert Lienhart, Referent



Antonia Lehninger-Reithmayer, Referentin



Karin Zink, Assistentin

2.2. Die Regionalen Beratungszentren (RBZ)

Die zweite, für die Bearbeitung von Individualanliegen von behinderten Menschen in der Steiermark zur Verfügung stehende, Organisationseinheit sind die Beratungszentren in den sieben Regionen unseres Bundeslandes.

14 Fachkräfte verteilt auf 8,5 Vollzeit-Dienstposten stellen der Bevölkerung ein sowohl örtlich als auch inhaltlich leicht zugängliches Serviceangebot zur Verfügung. Die dezentrale Lage stellt ebenso ein Qualitätsmerkmal dar, wie die Tatsache, dass in den Beratungszentren auch einschlägig erfahrene und ausgebildete Peer-Beraterinnen und Peer-Berater zur Verfügung stehen. Zusammen mit Expertinnen und Experten aus Sozialarbeit und Rechtskunde wird auch hier umfassende Beratung und Unterstützung angeboten. Die Teamzusammensetzung an den einzelnen Standorten wird unten dargestellt.

Mit der Übernahme der Bereichsleitung durch Martina Freismuth hat sich eine teaminterne Änderung ergeben, die eine Fortführung des Betriebes in bewährter Form gewährleistet.

RBZ Oststeiermark in Hartberg



Martina Freismuth, Bereichsleitung



Oana Iusco, Peer-Beraterin

RBZ Steirischer Zentralraum in Graz



Elena Missethon, Referentin



Michaela Maier, Referentin



Ronny Menzel, Peer-Berater



Monika Klaffenböck, Referentin (in Karenz)

RBZ Südweststeiermark in Leibnitz



Thomas Kiu-Mossier, Referent



Yvonne Resch, Peer-Beraterin

RBZ Südoststeiermark in Feldbach



Veronika Trummer, Referentin



Bernhard Nagler, Peer-Berater

RBZ Liezen



Michaela Ladreiter, Referentin



Leyla Panzer, Peer-Beraterin

RBZ Obersteiermark-Ost in Bruck/Mur und RBZ Obersteiermark- West in Zeltweg



Andrea Schantl, Referentin



Agnes Blaha, Peer-Beraterin



Ronny Menzel, Peer-Berater

2.3. nueva Steiermark

Der dritte Teilbereich der AMB besteht aus dem Team von nueva (Nutzerinnen und Nutzer evaluieren) Steiermark.

Für die acht in diesem Bereich tätigen Bediensteten stehen 4,25 Vollzeitäquivalente zur Verfügung.

Das nueva-Team:



Sarah Kranzelbinder, Koordinatorin



Veronika Trummer, Koordinatorin



Katrin Poleßnigg, Evaluatorin



Sabine Schweng, Evaluatorin



Ronald Loitfellner, Evaluator



Walter Reisinger, Evaluator



Klaus Tomaschek, Evaluator



Elisabeth Luttenberger, Evaluatorin

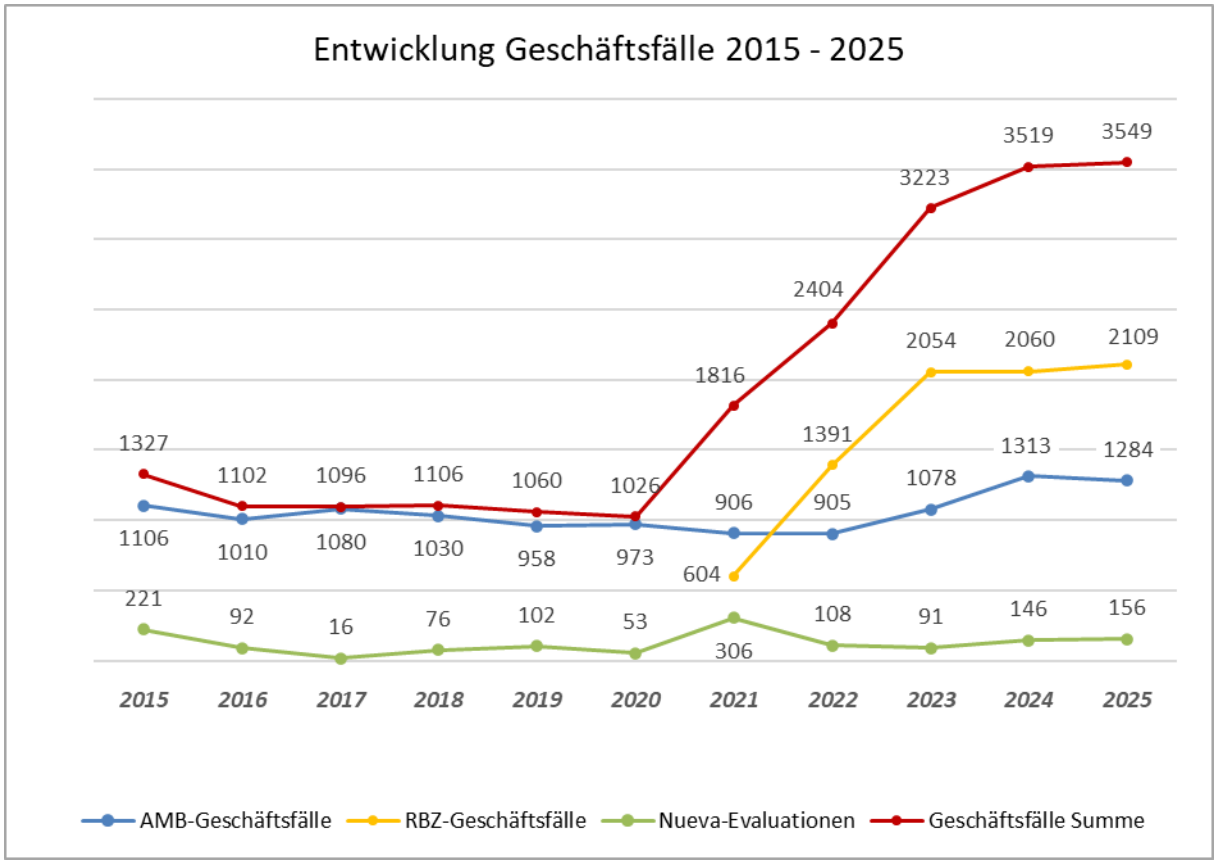
Sechs Mitarbeitende, die auf eigene einschlägige Erfahrungen zurückgreifen können, befragen im Rahmen eines standardisierten Leitfadens aktuelle Bewohnerinnen und Bewohner sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Behindertenhilfe hinsichtlich deren Wahrnehmungen über unterschiedliche Qualitätsdimensionen, wie z.B. Selbstbestimmung, Betreuung oder Sicherheit.

Zwei Koordinatorinnen planen, strukturieren und begleiten die jeweiligen Einsätze vor Ort und sorgen insgesamt für geregelte Abläufe der Evaluationen sowie die Weiterentwicklung der Befragungsinstrumentarien.

3. Statistische Daten

3.1. Geschäftsfälle

Der unmittelbar nach der Etablierung der Regionalen Beratungszentren eingetretene erhebliche Anstieg in der Bearbeitung von Individualanliegen hat sich im aktuellen Berichtszeitraum naturgemäß verflacht. Dennoch ist neuerlich eine Steigerung sowohl in der Zahl der Geschäftsfälle als auch bei den neu hinzugekommenen Klientinnen und Klienten zu verzeichnen. Dies bei gleichbleibender personeller Ausstattung, deutlichem Anstieg an Komplexität und stark steigenden, auch persönlichen, Herausforderungen in der Fallbearbeitung.

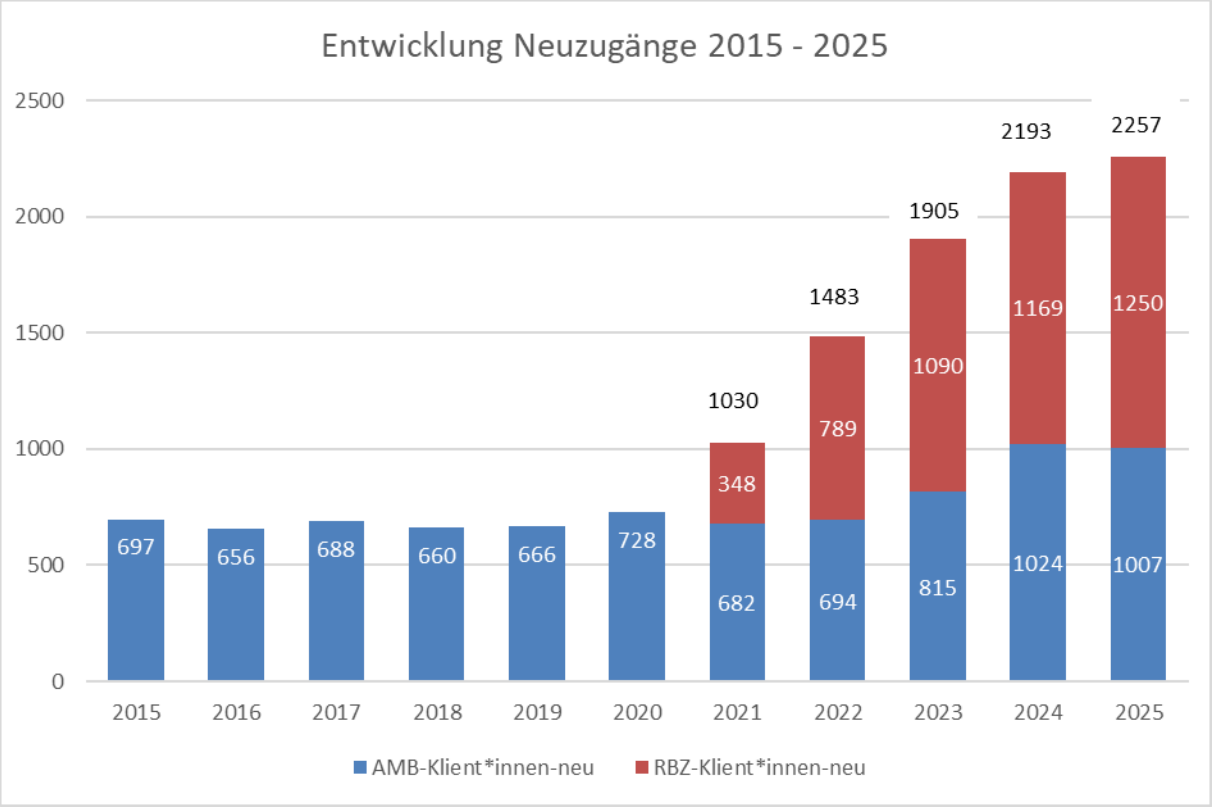


Mit mehr als 7.000 Geschäftsfällen in den Jahren 2024/2025 ist im Vergleich zum vorhergehenden Berichtszeitraum eine Zunahme von 25 % zu verzeichnen.

Die Steigerung der letzten beiden Jahre ergibt sich vor allem aus der um rund ein Drittel höheren Inanspruchnahme des Angebotes der zentralen Geschäftsstelle der AMB. Auch die Evaluierungen des nueva-Teams liegen mit insgesamt mehr als 300 um die Hälfte über dem entsprechenden Vorwert. Die RBZs wiederum leisten auf mittlerweile konstant hohem Niveau zahlenmäßig weiterhin den größten Beitrag zum Gesamtergebnis in der Fallbearbeitung.

Das höhere Maß an Einzelfallbearbeitungen in den RBZs ergibt sich aus eingangs oft weniger spezifischen Fragestellungen bzw. Anliegen und sich dann vermehrt daraus ergebenden mannigfaltigeren Aufgabenstellungen und längeren Bearbeitungszeiträumen.

In den 4.450 neu hinzugekommenen Klientinnen und Klienten spiegelt sich die allgemeine Entwicklung wider, da damit ebenfalls eine Zunahme von mehr als einem Viertel im Vergleich zu 2022/2023, wo deren Anzahl 3600 betrug, festzustellen ist. Hier halten sich die beiden Kernbereiche der AMB mittlerweile beständig in etwa die Waage.



Zu dieser Teilbilanz ist festzuhalten, dass hier nur der jeweils unmittelbar betroffene Mensch mit Behinderung (vom Kleinstkind bis zur hochaltrigen Person) gezählt wird. Die zahlreichen Interaktionen mit darüber hinaus involvierten Beteiligten aus Familie, Vertretung, Betreuung, Verwaltung etc. finden ihren Niederschlag in den Zahlen über die verschiedenen Kontaktformen.

3.2. Tätigkeitsfelder

Auch nach 20 Jahren des Bestandes der AMB sind die den einzelnen Anliegen zugrundeliegenden Themenfelder weiterhin breit gestreut. In der Verteilung der jeweiligen Häufigkeit haben sich jedoch für den aktuellen Berichtszeitraum einige erwähnenswerte Verschiebungen ergeben, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Änderungen und neuen Verfahrensweisen erklärbar sind.

3.2.1. Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG)

Nur noch knapp an der Spitze aller Themenstellungen sind jene, die das StBHG betreffen. Obwohl es sich um die Kernmaterie aller landesspezifischen Leistungen für Menschen mit Behinderungen handelt, ist eine aktive Unterstützung, durch den nunmehr seit mehr als einem Jahrzehnt erheblich eingeschränkten Rechtsschutz (siehe Seite 37), nur noch in Teilbereichen möglich.

Die Schwerpunkte lagen hier daher in erster Linie auf der Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung, die entweder erstmals Leistungen des StBHGs in Anspruch nehmen konnten oder wollten, sowie jenen Personen, die Hilfe bei der Antragstellung oder im laufenden bezirksverwaltungsbehördlichen Verfahren in Anspruch nehmen wollten.

3.2.2. Bundesbehindertengesetze

Eine neuerlich deutliche Zunahme ist bei jenen Fällen zu verzeichnen, die im Zusammenhang mit den auf Bundesebene bestehenden Gesetzesregelungen für die Belange von Menschen mit Behinderungen stehen. Dies sind im Wesentlichen die drei Normenwerke des Bundesbehindertengesetzes (BBG), des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinStG) und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG).

Im Unterschied zum StBHG sind die Erfolgsmöglichkeiten von Rechtsmitteln hier wesentlich höher. So führten beispielsweise zahlreiche von der AMB unterstützte Beschwerdeverfahren wegen der Feststellung eines zu geringen Grades der Behinderung oder der Ablehnung von Zusatzeintragungen im Behindertenpass, wie z.B. der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zur bundesverwaltungsgerichtlichen Korrektur erstinstanzlicher

Bescheide. Gleiches gilt für die Erlangung eines Feststellungbescheides über die Zugehörigkeit zum Kreis der so genannten begünstigt behinderten Personen.

3.2.3. Pflegegeld

Eine außergewöhnlich starke Zunahme ist dieses Mal bei den Anliegen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Pflegegeldgesetz zu verzeichnen. Während es dazu bislang zwar schon regelmäßig eine bedeutsame Anzahl an Fallbearbeitungen gab, ist für den aktuellen Berichtszeitraum nahezu eine Verdoppelung festzustellen.

Zurückzuführen ist diese Entwicklung grundsätzlich auf zwei Gegebenheiten bzw. Entwicklungen, die mit den Begutachtungen im Rahmen der Feststellung des Pflegebedarfes verbunden sind.

Zum einen ist eine in vielen Fällen wesentlich restriktivere Vorgangsweise in der Bemessung des Pflegebedarfes durch die medizinischen Sachverständigen zu beobachten. So kommt es vermehrt zu Herabsetzungen der jeweiligen Pflegegeldstufe auch bei unveränderten Verhältnissen oder auch zu nachträglichen vermindernden Korrekturen durch übergeordnete Fachstellen in der Pensionsversicherungsanstalt. Die unterstützende Begleitung der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher war dadurch wesentlich öfter und auch längerdauernd erforderlich.

Der zweite wesentliche Faktor vermehrter Inanspruchnahme der AMB in diesem Bereich liegt darin, dass Erstantragstellungen vermehrt negativ erledigt werden. Dies ist vor allem bei Vorliegen von kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen der Fall, so wie es auch bei neurologischen Beeinträchtigungen - hier insbesondere bei Personen mit der Diagnose Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue-Syndrom (ME/CFS) – sehr oft äußerst schwierig ist, eine adäquate Pflegegeldeinstufung zu erreichen.

3.2.4. Bildung

Beinahe eine Verdoppelung der Fallzahlen ist auch bei den Anliegen im Bildungsbereich eingetreten. Den Schwerpunkt bildeten vor allem Probleme im Zusammenhang mit der Schulassistenz. Diese wurde ab dem Schuljahr 2024/2025 mit dem Steiermärkischen Schulassistenzgesetz (StSchAG) neu geregelt. Mit dem damit vorgenommenen Übergang der

Zuständigkeit vom Sozial- ins Bildungsressort und der veränderten inhaltlichen Ausgestaltung waren und sind zahlreiche Problemlagen verbunden, die zum Teil nach wie vor einer Bereinigung bedürfen.

3.2.5. Allgemeine Beratungen

Waren allgemeine Beratungen in der vorangegangenen Berichtsperiode anteilsmäßig noch in etwa gleichauf mit den Fällen zu den Bundesbehindertengesetzen, hat sich diese Quote in den beiden vergangenen Jahren deutlich reduziert.



Diese Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, dass durch das nunmehr bereits über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren regional verankerte Serviceangebot der RBZs ein allgemein höherer Informations- und Wissensstand innerhalb der Zielgruppe festzustellen ist.

Die zu bearbeitenden Fragestellungen an den dezentralen Standorten werden daher sukzessive spezifischer und damit einhergehend verringert sich der Bedarf an Basisinformationen zu Ansprüchen und Leistungen für Menschen mit Behinderungen.

Darüber hinaus trägt auch die in bereits 2. Auflage (Stand 01.05.2026) vorliegende umfangreiche Broschüre „Leben mit Behinderung – Rechte, Ansprüche, Leistungen“ der AMB zu einem wesentlich größeren Allgemeinwissen in behinderungsspezifischen Fragestellungen bei.

Diese steht als Druckversion und auf www.behindertenanwaltschaft.steiermark.at als Download zur Verfügung und wird dort inhaltlich und normativ laufend aktualisiert. Damit steht ein stets aktuelles Medium zur Verfügung, das erste Informationsquelle für zahlreiche Fragestellungen sein kann.

3.2.6. Weitere Themenfelder

Neben den oben erwähnten Arbeitsschwerpunkten sind weiterhin auch Frage- und Problemstellungen im Zusammenhang mit existenz- und versorgungssicherndem Hintergrund von großer Bedeutung.

So stellen die Themen Pension und Reha-Geld sowie der Unterstützungsbedarf in Angelegenheiten, die finanzielle Aspekte betreffen, dauerhaft bedeutsame Tätigkeitsfelder dar.

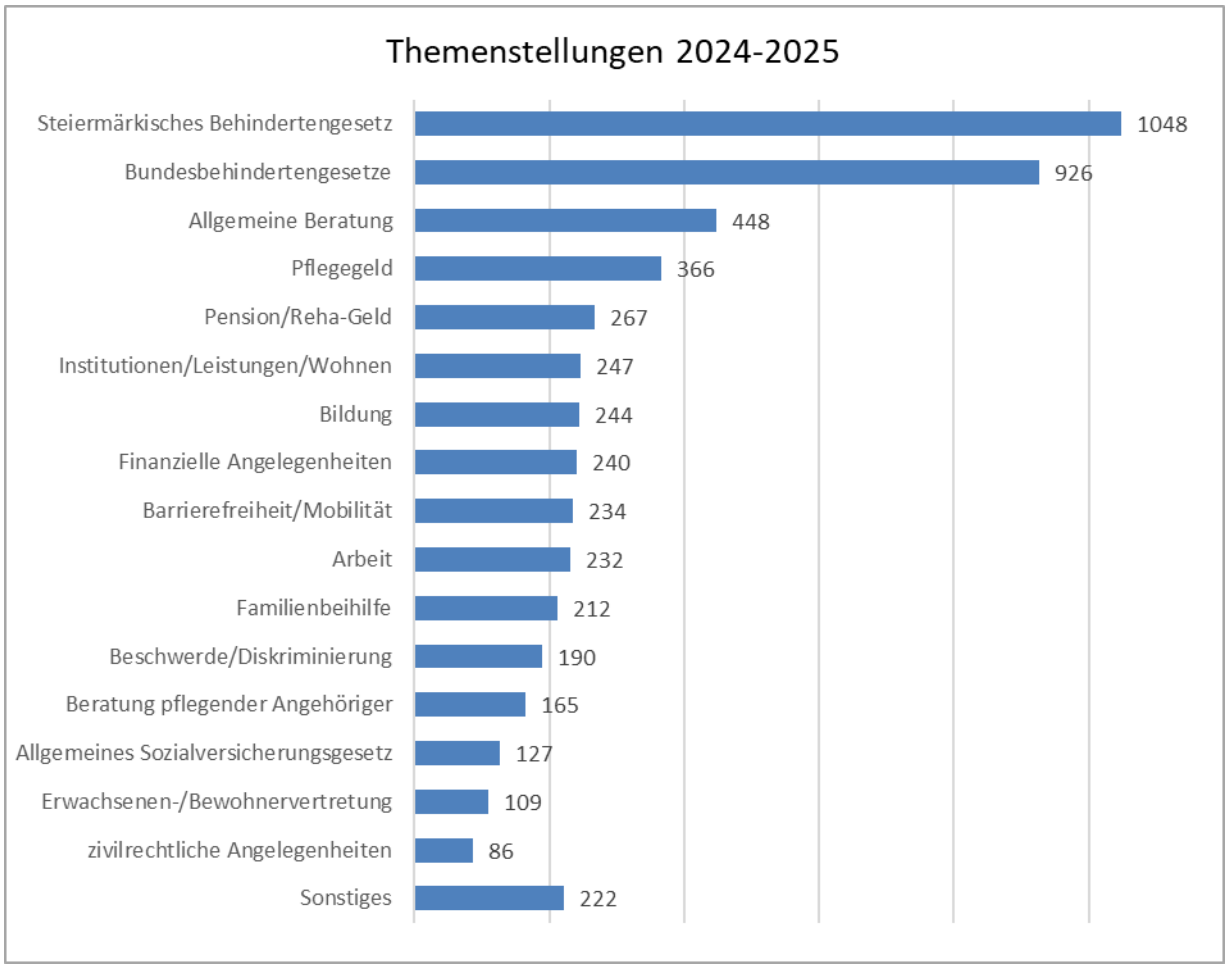
Gerade Phasen gesamtgesellschaftlich feststellbarer steigender Unsicherheit haben für viele Menschen mit Behinderungen naturgemäß oft besondere Auswirkungen. Abhängigkeiten von der Gewährung oder Aufrechterhaltung von unterschiedlichsten Leistungen der öffentlichen Hand führen, vor allem aufgrund der allgemein kommunizierten Knappheit öffentlicher Gelder, bei vielen zu großer Sorge über die Möglichkeiten weiterhin bzw. zukünftig mit einer Absicherung einer weitestgehend selbstbestimmten Lebensweise rechnen zu können.

Dass diese Bedenken durchaus berechtigt sein können, zeigt sich aus der aktiven Begleitung in einschlägigen Antrags- und Rechtsmittelverfahren, in welchen eine zunehmend restriktive Entscheidungspraxis festzustellen war.

Erwähnenswert ist auch noch der, nun schon über mehrere Berichtszeiträume hinweg zu verzeichnende, hohe Wert an Interventionen, die wegen der Suche nach einem geeigneten stationären, teilstationären oder ambulanten Wohn-, Beschäftigungs- oder Betreuungsangebot erforderlich wurden. Diese sind vor allem dann notwendig, wenn ein aktueller oder zukünftiger Bedarf an außerfamiliärer Assistenz nicht abdeckbar erscheint. Darin spiegelt sich einerseits ein gewisses Informationsdefizit wider. Sehr oft wird aber dadurch eine Mangellage an personellen oder institutionellen Ressourcen offenbar, die einer individuellen und teilweise auch strukturellen Beseitigung bedarf (siehe dazu auch Seite 43).

Die Bearbeitung von Beschwerden über konkrete Personen oder Institutionen stellt ebenso weiterhin einen wesentlichen Bestandteil der Tätigkeiten dar, wie dies auch bei Anliegen im Zusammenhang mit der Familienbeihilfe, in Problemlagen bei Erwachsenenvertretungen und fehlender Barrierefreiheit der Fall ist.

Fragestellungen und Probleme mit Bezug zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und verschiedenste zivilrechtliche Angelegenheiten runden das Bild einer umfassenden Themenlage in der Fallbearbeitung ab.



96 % aller Anliegen konnten aufgrund mehrfachen Anfalls und besserer Nachvollziehbarkeit 16 größeren Kategorien zugeordnet werden.

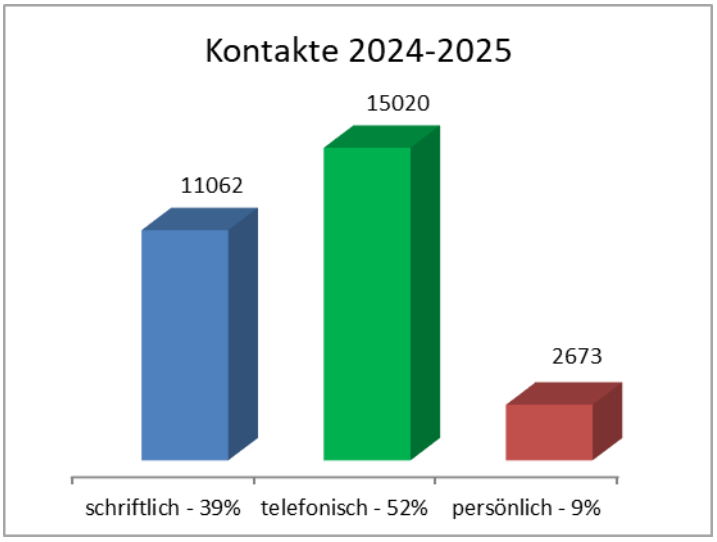
Die Themenstellungen von mehr als 200 weiteren Geschäftsfällen werden unter „Sonstiges“ zusammengefasst und nicht detailliert ausgeführt.

Beispielhaft erwähnt sei, dass es sich hier etwa um Anliegen hinsichtlich unterschiedlichster Gesetzesmaterien - wie z.B. Mietrecht, Strafrecht, Fremdenrecht – oder spezielle psychosoziale Problemlagen handelte.

3.3. Interventionen

Mit rund 29.000 einzelnen Interventionsschritten liegt die Gesamtbilanz des alltäglich zu verzeichnenden Arbeitsaufwandes auch für die Jahre 2024/2025 auf weiterhin sehr hohem Niveau.

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, dass der Anteil an persönlichen Gesprächen mit Klientinnen und Klienten im Vergleichszeitraum um weitere rund 50 % gestiegen ist.



Diese neuerlich deutliche Erhöhung ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass sich das niederschwellige Serviceangebot der RBZs nachhaltig etabliert hat und von der örtlichen Bevölkerung in hohem Maße auch unmittelbar in Anspruch genommen wird. Damit konnte einem offensichtlich wesentlich höheren Bedarf an vertraulicher Hilfestellung und Unterstützung auf regionaler Ebene entsprochen werden.

Einhergehend mit dieser Entwicklung ist ein zeitlich und inhaltlich wesentlich höherer Aufwand in der Bearbeitung bzw. Erledigung einer großen Zahl einzelner Anliegen festzustellen, der bei unveränderter personeller Ressourcenlage zu bewältigen war.

Als zusätzliche wesentliche Einflussfaktoren sind hier unter anderem auch noch die Befassung mit zeitlich und/oder organisatorisch sehr dringlichen Fallkonstellationen sowie besonders herausfordernde und langdauernde Kommunikationsverläufe mit rat- und hilfesuchenden Personen und deren Umfeld festzuhalten.

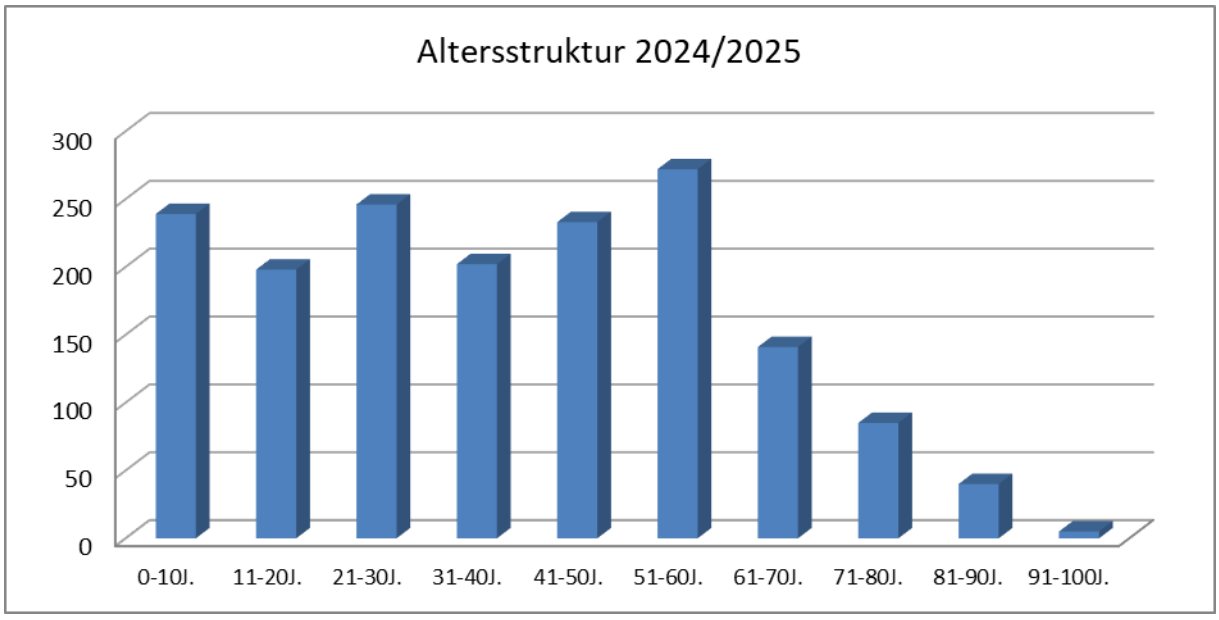
Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die Teams der AMB-Geschäftsstelle und der RBZs der steirischen Bevölkerung mit außerordentlichem, persönlichem Engagement und breitgefächerter Expertise in größtmöglichem Ausmaß zur Verfügung stehen.

3.4. Klientinnen und Klienten

Um die flächendeckende Verankerung der Angebote der AMB nachvollziehen zu können, lohnt sich auch ein Blick auf die Zusammensetzung der Klientel unter verschiedenen personenbezogenen Gesichtspunkten.

Dazu ist nochmals festzuhalten, dass auch in diesem Teil der Analyse ausschließlich die jeweils betroffenen Menschen mit Behinderungen erfasst werden. Die zahlenmäßige Differenz zur Gesamtsumme an neu hinzugekommenen Klientinnen und Klienten ergibt sich daraus, dass auch anonyme Anfragen bearbeitet werden und personenbezogene Daten nur mit ausdrücklicher Zustimmung erfasst und verarbeitet werden.

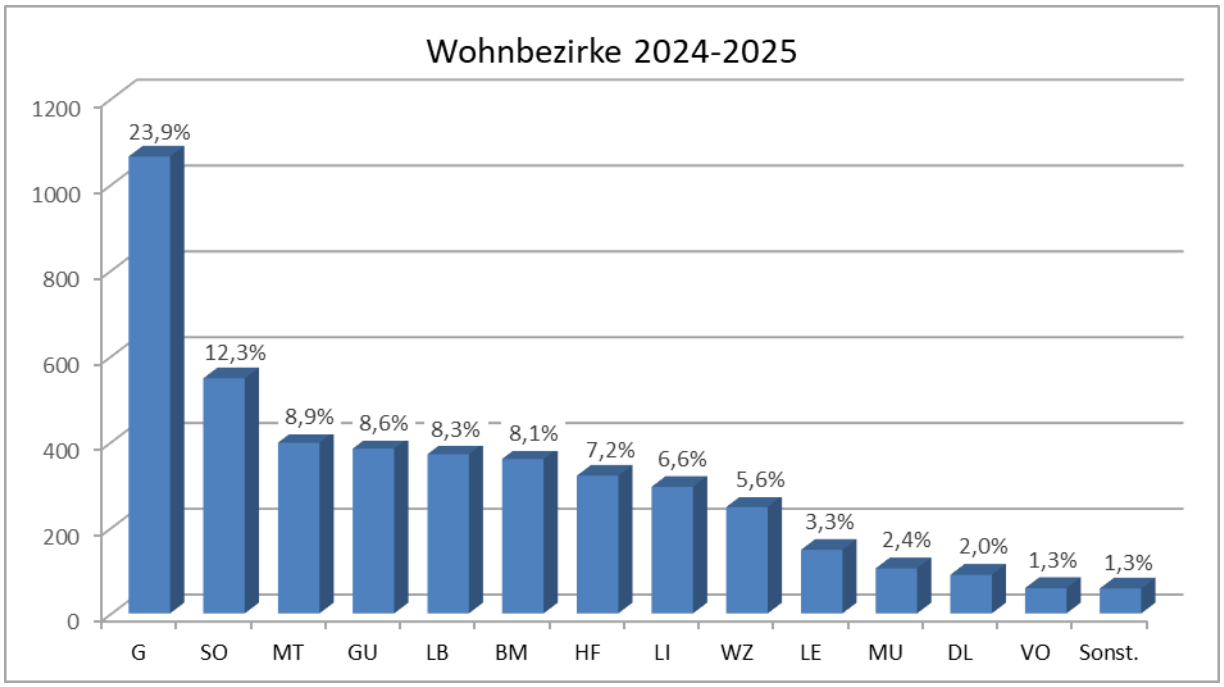
An der Altersstruktur lässt sich gut erkennen, dass in sämtlichen Lebenslagen Problemstellungen, Beschwerden und Hilfebedarfe auftreten, in welchen Menschen mit Behinderungen, deren Familien, Angehörige und das sonst unmittelbar und mittelbar betroffene Umfeld spezielle Unterstützung und Beratung bei der AMB suchen.



Bemerkenswert für die aktuelle Verteilung ist der Umstand, dass bereits im ersten Lebensjahrzehnt einer der höchsten Werte zu verzeichnen ist, was auf die deutliche Zunahme der Anliegen aus dem Bildungssektor zurückzuführen ist.

Der Nachweis einer auch örtlich gut verteilten Inanspruchnahme gelingt mit den statistischen Daten zu den Wohnorten, aus welchen die Klientinnen und Klienten stammen. Auch wenn sich

das Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Bezirke hier nicht 1:1 widerspiegelt, so kann dennoch von einem landesweit sehr gut genutzten Serviceangebot gesprochen werden.



Vor allem der Umstand, dass der Steirische Zentralraum nicht mehr, wie in der Zeit vor den RBZs, verhältnismäßig überrepräsentiert ist, belegt eine nachhaltige regionale Wirksamkeit der angebotenen Leistungen. Erwähnenswert erscheint die in den vergangenen beiden Jahren vergleichsweise besonders hohe Frequenz in den Bezirken Südoststeiermark und Murtal, wobei sich diese Steigerung in beiden Fällen sowohl auf die Geschäftsstelle als auch auf das jeweilige RBZ bezieht.

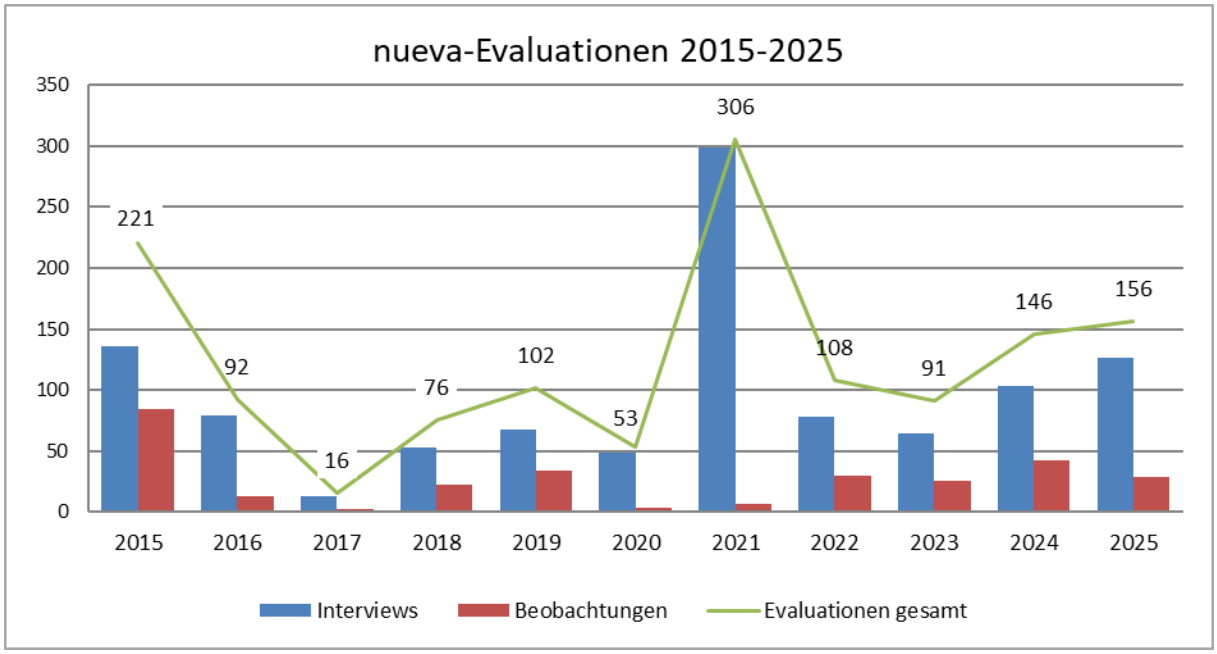
Menschen mit Migrationsgeschichte stellen nach wie vor knapp weniger als ein Zehntel der Klientel dar. Das bedeutet, dass auch hier ein Anstieg in absoluten Zahlen gegeben ist. Dadurch nimmt unter anderem nicht nur der Bedarf an Kenntnis fremdenrechtlicher und zwischenstaatlicher sowie internationaler Aspekte weiterhin zu, sondern es ist damit mitunter auch ein hohes Maß an Komplexität der jeweiligen Fallbearbeitung zu bewältigen.

Die einzige statistische Differenzierung nach der Form der Behinderung wird zu Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen getroffen. Der Anteil dieser Gruppe von Klientinnen und Klienten hat sich verhältnismäßig nur wenig erhöht und bleibt mit rund 14% gleichbleibend prominent vertreten. Auch hier waren, durch den absoluten Zuwachs und die vermehrte Kontaktaufnahme in krisenhaftem Zusammenhang, insgesamt neuerlich deutlich größere Herausforderungen zu bewältigen.

4. Nueva

In beständiger Qualität und Teamzusammensetzung sind die Evaluatorinnen und Evaluatoren von nueva-Steiermark sowie die beiden Betriebskoordinatorinnen seit mehr als einem Jahrzehnt damit beschäftigt, die teilstationären und stationären Einrichtungen der steirischen Behindertenhilfe durch Befragungen und begleitende Beobachtungen der Nutzerinnen und Nutzer einzuschätzen und Qualitätsprofile der jeweiligen Standorte zu erstellen.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt auf den standardisierten Interviews vor Ort, deren Anzahl im Berichtszeitraum im Vergleich zur vorhergehenden Periode um rund 50 % gestiegen ist. Mit Ausnahme des pandemiebedingten und damit nur beschränkt aussagekräftigen Wertes für das Jahr 2021 – mit einer hochfrequenten, aber inhaltlich und strukturell sehr eingeschränkten Befragungstätigkeit - ergibt die aktuelle Zweijahresbilanz einen der höchsten Werte an durchgeführten Einzelbefragungen und Beobachtungen.



Hinzu kommen insgesamt 38 Ergebnispräsentationen und Auswertungsgespräche (auch das ein Höchstwert im langjährigen Vergleich), die für die jeweils befragten Gruppen von Menschen mit Behinderungen bzw. Einrichtungsleitungen und Geschäftsführungen durchgeführt wurden, um die Evaluationsergebnisse abschließend vor Ort zu erörtern und mögliche konkrete Handlungsfelder zu identifizieren.

Alle daraus resultierenden Qualitätsprofile finden Eingang in den Online-Katalog, der einerseits als Instrument des Benchmarkings und der Qualitätssicherung dient und andererseits als hilfreiche Basis bei der individuellen Suche nach einem geeigneten Angebot unter nueva-network.eu zur Verfügung steht. Mittlerweile bilden dort die Ergebnisse aus insgesamt mehr als 1.350 Einzelinterviews bzw. Beobachtungen eine solide Grundlage, um bei der Einrichtungssuche eine Vorabeinschätzung und eine Einordnung in der Angebotslandschaft treffen zu können, sowie Entwicklungspotenziale und -notwendigkeiten zu erkennen.

5. Vernetzung

Sowohl das zentrale Büro der AMB als auch die RBZs waren und sind durch die zum Teil jahrzehntelange Präsenz und die damit verbundene große Zahl an Anliegen, die bearbeitet werden (insgesamt bislang mehr als 31.000), mit verschiedensten Personen und Institutionen in Kontakt und Austausch. Diese Kooperationen bilden eine wichtige Basis für eine erfolgreiche Tätigkeit und bestmögliche Erfüllung der Ansprüche und Forderungen von Klientinnen und Klienten der AMB sowie deren Vertretungen.

Die oben (Seiten 17 ff.) dargestellte große thematische Bandbreite an Problemstellungen bedingt eine Vielzahl an Vernetzungspartnern, deren Aufzählung letztlich unvollständig bleiben muss, weshalb hier allen Organisationen und Personen, die mit der AMB zusammenarbeiten herzlich gedankt sei.

Besondere Erwähnung soll hier dennoch die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganisationen von Selbstbestimmt Leben Steiermark finden. Neben dem laufend stattfindenden allgemeinen Informationsaustausch wurden auch gemeinsam organisierte Veranstaltungen, wie Fachtagungen mit People First Steiermark – der Selbstvertretung von Menschen mit Lernschwierigkeiten – abgehalten, die beispielsweise De-Institutionalisierung und inklusive Arbeit zum Thema hatten.

Von Bedeutung ist auch der regelmäßige Austausch mit der Fachabteilung für Soziales und Arbeit (FASA), der sowohl für die Erörterung von besonders herausfordernden Einzelfällen als auch als Forum für die Diskussion von kollektiv wirksamen Maßnahmen der Behindertenhilfe hilfreich ist.

Die Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) mit den Behindertenanwälten von Kärnten, Martin Kahlig, und Tirol, Kristof Widhalm, ist ein langjährig bestehendes Gremium, das vor allem in Fällen von bundesländerübergreifenden

Einzelfallkonstellationen sowie in der Interessenvertretung auf Bundesebene tätig ist. Sowohl auf individueller als auch kollektiver Ebene ist auch hier eine dauerhaft hervorragende Kooperation gegeben, für die den beiden Kollegen großer Dank auszusprechen ist.

II. FACHTEIL

1. Allgemeines

In einem ersten Abschnitt diese Berichtsteils werden einige ausgewählte, außerhalb des Geltungsbereiches des StBHGs liegende, Bereiche analysiert und diesbezügliche Mängellagen und Änderungsbedarfe dargestellt.

1.1. Landes-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die Steiermark war das erste österreichische Bundesland, das für die 2008 vom Nationalrat ratifizierte UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) einen eigenständigen Aktionsplan zur Umsetzung der in diesem internationalen Übereinkommen vorgesehenen umfangreichen menschenrechtlichen Verpflichtungen auf regionaler Ebene erarbeitet hat.

Diese landesspezifische Agenda war von 2012 bis 2023 in vier je drei Jahre lang dauernde Phasen mit jeweils unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in der Alleinverantwortung des Sozialressorts umgesetzt worden. Seit Beendigung des letzten Teils wurden keine weiteren inhaltlich und zeitlich fixierten Umsetzungsstrategien in Kraft gesetzt und es sind auch keine diesbezüglichen aktuellen Vorhaben bekannt.

Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Vorgaben der UN-BRK, so wie im Zuständigkeitsbereich des Bundes, auch auf Landesebene keinesfalls bereits zur Gänze erfüllt sind. Daher ist die Wiedereinsetzung eines Instrumentariums erforderlich, das klare Maßnahmen und Zeithorizonte vorsieht, um zu gewährleisten, dass das Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen erreicht werden kann.

Dazu muss einerseits sichergestellt werden, dass alle dazu erforderlichen Hilfsmittel, Assistenzen und finanzielle Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt werden und andererseits sind alle Hürden zu vermeiden bzw. zu beseitigen, die dies verhindern können. Schließlich ist auch dafür zu sorgen, dass stattfindende Benachteiligungen auch wirksame Konsequenzen nach sich ziehen.

Wie oben erwähnt, war bisher lediglich das Sozialressort damit befasst, sich zu klar definierten Schritten der Weiterentwicklung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu bekennen. Aufgrund der Tatsache, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen als so genannte Querschnittsmaterie Berührungspunkte zu zahlreichen außerhalb dieser Ressortzuständigkeit liegenden Bereichen haben, ist schon allein aus diesem Grund nur ein eingeschränktes Maß an Umsetzungsschritten festzustellen.

War also schon dies als eine zunehmend nicht ausreichende Ausrichtung in der Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen anzusehen, ist aufgrund des nunmehrigen mehrjährigen Stillstandes nicht nur eine Wiederaufnahme, sondern auch eine Ausweitung auf alle Politikfelder erforderlich.

Diese Fortsetzung und Erweiterung wurde bereits im vorangegangenen Tätigkeitsbericht ausführlich begründet empfohlen, ohne dass es hier zu wahrnehmbaren Umsetzungsschritten gekommen wäre.

- **Es wird empfohlen, in Nachfolge des bis 2023 vom Sozialressort verantworteten Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK eine Agenda aller politischen Ressorts zu entwickeln und so dafür Sorge zu tragen, dass auch auf regionaler Ebene eine umfassende Strategie zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen gegenüber Menschen mit Behinderungen wirksam wird.**

1.2. Schulische Inklusion

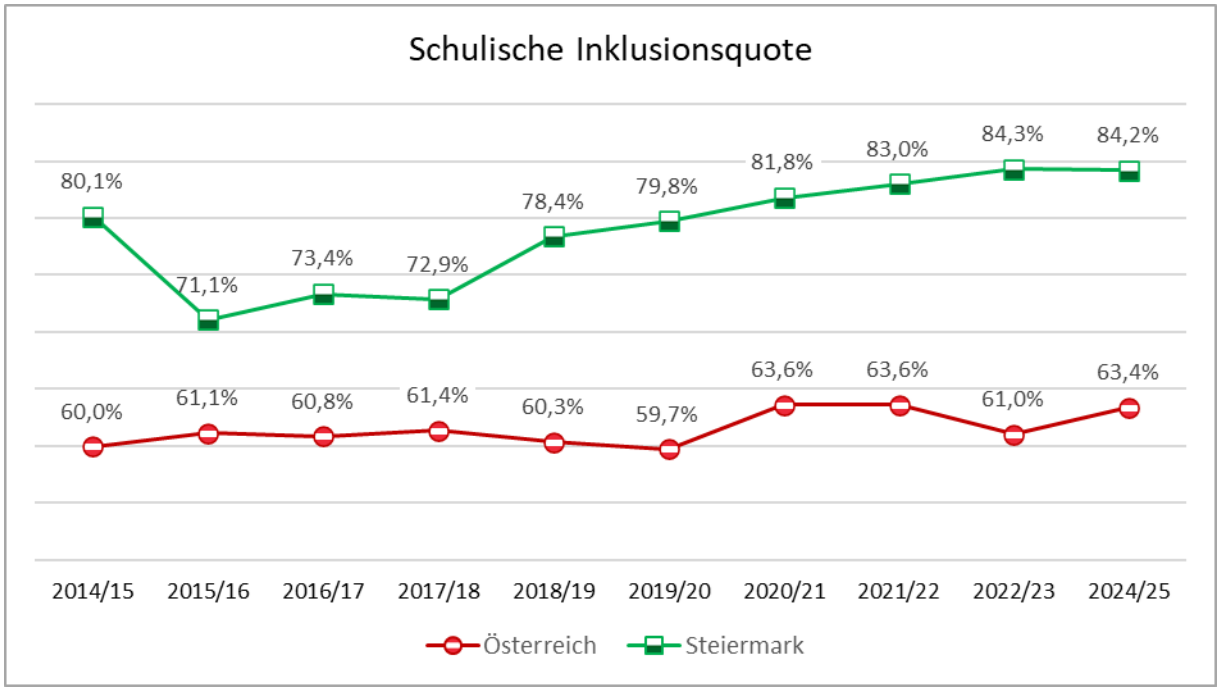
Die Steiermark hat die Spitzenposition unter den Bundesländern hinsichtlich jener Schülerinnen und Schüler mit so genanntem sonderpädagogischem Förderbedarf, die keine Sonderschule besuchen, seit mehreren Jahren wieder inne.

Mit einem von der Statistik Austria festgestellten Wert von mehr als 84 % für das Schuljahr 2024/2025 (für 2023/2024 sind keine Daten verfügbar) wurde der hier zu verzeichnende bundesweite Durchschnitt von nicht einmal zwei Drittel deutlich übertroffen und ein grundsätzlich hohes Niveau an inklusivem Unterricht beibehalten.

Diesem erfreulichen Befund steht aber eine Entwicklung gegenüber, die wieder ein Mehr an Segregation mit sich bringt, nämlich die Einführung so genannter Partnerklassen. Dies sind in Regelschulen eingerichtete Sonderschulklassen, die zwar räumlich integriert sind, wo aber

grundsätzlich kein gemeinsamer Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderungen stattfindet.

Wahre Inklusion erschöpft sich nicht darin, dass sich Regel- und Sonderschulklassen im selben Gebäude befinden. Vielmehr ist ein umfassend gemeinsamer Schulbesuch jene Bildungsform, die den Anforderungen an eine gleichberechtigte Teilhabe, wie sie auch die UN-BRK verlangt, entspricht und behinderten Schülerinnen und Schülern dieselben Bildungschancen eröffnet wie allen anderen Kindern.



Die letzte Staatenprüfung durch die Vereinten Nationen hat Österreich hier insgesamt ein schlechtes Zeugnis ausgestellt und vermehrte Anstrengungen zur Beseitigung von Ungleichbehandlungen beim Schulbesuch verlangt.

Neben den menschenrechtlichen Verpflichtungen, eine Segregation zu vermeiden bzw. abzubauen zeigt auch eine Gegenüberstellung des finanziellen Aufwandes für die unterschiedlichen Schultypen, dass allein in einer Ressourcenumverteilung, ein enormes Verbesserungspotenzial zu erblicken ist.

So wurden laut dem Nationalen Bildungsbericht 2024 des Bundesministeriums für Bildung (BMB) pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr in der Volksschule EUR 10.161, in der Mittelschule EUR 13.702 und in der Sonderschule EUR 36.314 ausgegeben. Es ist davon auszugehen, dass mit einem Transfer der gut dreifachen Summe an jährlichen Aufwendungen von einem System

der Segregation in ein darauf in allen Segmenten gut vorbereitetes, inklusives Setting, der Übergang in ein Schulsystem für alle Kinder ermöglicht werden kann.

Zusammenfassend ist also eine klare und detaillierte Strategie für eine Überleitung des derzeitigen Dualsystems in eine Schule für alle Kinder und Jugendlichen angezeigt, wobei aufgrund der kompetenzrechtlichen Komplexität hier sowohl der Bund als auch das Land und die Gemeinden in die Pflicht zu nehmen sind.

- **Neben der Entwicklung eines verbindlichen Szenarios für einen Übergang von einem segregierenden dualen Schulsystem zu einem inklusiven Unterricht für alle, sind alle weiteren Schritte, die eine neuerliche Trennung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung verursachen, zu vermeiden.**

1.2.1. Schulassistenz

Mit dem Schuljahr 2024/2025 wurden die Bestimmungen des Steiermärkischen Schulassistenzgesetzes (StSchAG) wirksam, womit die grundsätzliche Zuständigkeit für die Gewährung von Assistenzleistungen in der Schule vom Sozial- auf das Bildungsressort übergegangen ist. Damit wurde auf gesetzlicher Ebene einer langjährigen Forderung der AMB Rechnung getragen.

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass nunmehr keine Individualbescheide über eine bestimmte Assistenzstundenanzahl für das jeweilige Kind ausgestellt werden, sondern nur noch eine grundsätzliche Anspruchsberechtigung festgestellt wird. In einem nächsten Schritt wird dann von der Landesregierung für den jeweiligen Schulstandort ein Stundenkontigent vergeben, das von der jeweiligen Direktion auf alle anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler zu verteilen ist.

Die kompetenzrechtliche Überleitung verbunden mit einer organisatorischen und inhaltlichen Neugestaltung der Leistung verlief aufgrund teils unzureichender Vorbereitung und Einbindung nicht reibungslos.

So waren es für Schulleitungen oft nicht klar, wie sich die neuen Regelungen auf den jeweiligen Standort auswirken werden, wie mit dem neuen Zuerkennungsprozedere die Absicherung des Bedarfes gewährleistet werden kann und wie die noch laufende Parallelität von Bescheiden nach dem alten System des StBHGs und jenen nach dem StSchAG handzuhaben ist.

Die größte Problematik ergab sich aber daraus, dass viele Schulen und in weiterer Folge Eltern beklagten, mit den durch die Bildungsabteilung zugeteilten Assistenzstunden nicht das Auslangen zu finden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer begleitenden Individualbetreuung im Unterricht gab es zahlreiche Beschwerdefälle. Hier konnte zwar in einigen Fällen eine Nachbesserung erreicht werden, insgesamt erscheint das Regelwerk hier aber als zu wenig flexibel und nicht ausreichend am Einzelbedarf orientiert.

Mit der Schulassistenzgesetz-Durchführungsverordnung (StSchAG-DVO), die in bereits erstmalig novellierte Fassung in Geltung steht, erfolgte auch eine Definition der Assistenzleistungen und des Anforderungsprofiles an die Assistenzpersonen. Auch hier sind Änderungsbedarfe festzustellen. So stellt beispielsweise der Ausschluss von Mitschriften als Assistenzleistung für Kinder, die ausschließlich aufgrund ihrer Bewegungsbeeinträchtigung nicht schreiben können, eine klare Benachteiligung dar. Ebenso werden vom Personal, das für die Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit Autismus eingesetzt wird, nur unzureichende Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt.

Eine dringend zu behebende Gesetzeslücke besteht darin, dass das StSchAG die Anspruchsberechtigung an den Schulort knüpft, Nachbarbundesländer die Gewährung von Schulassistenz aber von einem dortigen Hauptwohnsitz abhängig machen. Das führt dazu, dass steirische Schülerinnen und Schüler z.B. im Burgenland oder in Salzburg keine Assistenz in Anspruch nehmen können während dies für Kinder aus diesen Bundesländern in der Steiermark sehr wohl der Fall ist.

Weiterhin aufrecht ist schließlich auch die systemwidrige und hinderliche Doppelgleisigkeit im Verfahren, wenn auch Fahrtkosten zur Inanspruchnahme der Schulassistenz zu finanzieren sind. Die Zuständigkeit dafür liegt weiterhin beim Sozialressort, was ein zusätzliches, vollständig durchzuführendes Verwaltungsverfahren erforderlich macht.

- **Für eine umfassende Abdeckung der individuellen Bedarfe an Schulassistenz ist eine organisatorische, inhaltliche und legislative Weiterentwicklung des StSchAG unter bestimmender Beteiligung von Vertretungen aller Anspruchsgruppen erforderlich.**

1.3. Peer-Beratung

Mit dem Lehrgang zur akademischen Peer-Beratung an der Fachhochschule Joanneum hat die Steiermark eine international beachtete Ausbildung für Expertinnen und Experten aus Erfahrung ins Leben gerufen.

Es wurden bisher zwei Jahrgänge mit den Schwerpunkten Bewegungs- und Sinnesbeeinträchtigung bzw. psychiatrische Erfahrungsexpertise erfolgreich durchgeführt. Die Absolventinnen und Absolventen sind zum Teil auch in den RBZs tätig und leisten dort einen wichtigen Beitrag für einen niederschwelligen Zugang zu den Angeboten der AMB.

In den Planungen zur Installierung dieses Bildungsangebotes war stets vorgesehen, auch Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen als Zielgruppe einzubeziehen. Gerade hier ist ein deutlicher Nachholbedarf an Peer-Beratung und somit kompetenter Hilfe und Unterstützung auf Augenhöhe gegeben. Dazu erforderlich ist die Abhaltung eines dritten Lehrganges, der auf dieses spezielle Erfahrungssegment ausgerichtet ist.

Als erhebliches Manko ist schließlich anzuführen, dass es weiterhin an einer rechtlichen Absicherung dieses Berufsbildes fehlt. Eine gesetzliche Verankerung würde vor allem Sicherheit in Bezug auf alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Angestellten- und Unternehmensseite mit sich bringen und auch dazu beitragen, dass dieser Ausbildung jene Anerkennung zuteil wird, die ihr gebührt.

- **Zur finalen Umsetzung des Projektes zur akademischen Ausbildung von Peer-Beraterinnen und -Beratern an der FH Joanneum wird die Durchführung eines Lehrganges mit der besonderen Zielgruppe von Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen empfohlen, sowie die Verankerung des Berufsbildes im Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StBBG) angeregt.**

1.4. Kein One-Stop-Shop

Eine mittlerweile als nahezu „unendliche Geschichte“ zu bezeichnende Problemlage stellt das Faktum dar, dass es nach wie vor zahlreiche Finanzierungsbedarfe von Menschen mit Behinderungen gibt, für die zumindest zwei verschiedene Kostenträger zuständig sind bzw. sein können und dafür kein adäquates Verfahrensszenario vorhanden ist.

Es ist schier unmöglich, die Vielfältigkeit der möglichen Vorfragen, Anspruchsvoraussetzungen und Überschneidungen in der Zuerkennung darzustellen und umso weniger für die einzelne behinderte Person zu durchblicken. Selbst nach jahrzehntelanger Praxis treten auch in der AMB immer wieder Fallkonstellationen auf, die aus unterschiedlichsten Gründen eine neue Problematik mit sich bringen, deren Lösung zunächst schwer bis gar nicht möglich erscheint.

Strebt man also die Abgeltung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfes z.B. bei Therapien, Hilfsmitteln oder baulichen Adaptierungen durch die öffentliche Hand an, ist dies mitunter mit einem mehrfach zu durchlaufenden Prozedere verbunden.

Durchführung und Ausgang hängen von Zuständigkeits- bzw. Subsidiaritätsbestimmungen, Rechtsansprüchen und Förderungen, Einkommens- und Vermögensverhältnissen etc. ab. Dafür sind jeweils Anträge, Anspruchsnachweise, Kostenvoranschläge, Verordnungen, Behandlungspläne, Durchführungsbestätigungen und Ähnliches vorzulegen und alle im Verfahren darüber hinaus erforderlichen Schritte, wie Begutachtungen, Stellungnahmen oder mündliche Vorbringen durchzuführen.

All dies führt zu erheblichen Verzögerungen, einer insgesamt geringen Nutzungsquote und damit zu administrativ vermeidbaren weiteren Nachteilen für Menschen mit Behinderungen.

- **Zur barrierefreien Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber verschiedenen Kostenträgern zur Finanzierung von behinderungsbedingten Mehraufwendungen wird zum wiederholten Male die Errichtung einer zentral zuständigen und verfahrensabwickelnden Anlaufstelle angeregt.**

2. Steiermärkisches Behindertengesetz und Leistungs- und Entgeltverordnung

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG) ist nunmehr seit mehr als 20 Jahren in Geltung. War es bei Inkrafttreten im Jahre 2004 noch eine richtungsweisende Rechtsmaterie, stellt sich das Gesetz nunmehr als zunehmend veraltet und reformierungsbedürftig dar. Dies wurde bereits in vorhergehenden Tätigkeitsberichten ausführlich dargestellt. Die bisher gesetzten Novellierungsmaßnahmen reichen nicht hin, um zu gewährleisten, dass den Rechten und Ansprüchen von Menschen mit Behinderungen umfassend und auf zeitgemäßer, gesetzlicher Basis entsprochen werden kann.

Diese Säumigkeit ist Grund dafür, dass nachfolgend zum Teil einige bereits bekannte und definierte Mängellagen und Erneuerungs- und Verbesserungsbedarfe in Gesetzgebung und Vollzug aufzuzeigen sind. Dies betrifft einerseits die grundlegenden Normierungen des StBHGs und andererseits die darauf basierenden Bestimmungen in der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG).

Es ist dies keinesfalls als abschließende Problemanalyse zu betrachten, sondern als eingehendere exemplarische Darstellung spezieller Problemfelder auf dem Hintergrund eines grundsätzlichen Adaptierungsbedarfes der gesetzlichen Grundlagen für jene Leistungen, die das Land Steiermark zur Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellt.

Es wird auch auf die bereits in vorhergehenden Tätigkeitsberichten aufgezeigten und noch nicht umgesetzten Empfehlungen verwiesen, die gemeinsam mit weiteren partizipativ erarbeiteten Verbesserungspotenzialen am Ende dieses Kapitels nochmals zusammenfassend angeführt werden.

2.1. Zugänglichkeit

Barrierefreiheit ist eine der wesentlichsten und grundlegenden Voraussetzungen, um eine umfassende und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Der Abbau von Hindernissen und die Vermeidung neuer Hürden jeglicher Art ist daher auch und vor allem bei der Geltendmachung von jenen Ansprüchen erforderlich, die Chancengleichheit und Inklusion ermöglichen sollen.

Auf Landesebene kommt dem StBHG dabei eine entscheidende Rolle zu, sodass hier ein Höchstmaß an Zugänglichkeit gewährleistet sein muss. Das beginnt mit leicht verständlicher

und mit allen Sinnen wahrnehmbarer Information über das Leistungsangebot, den Verfahrenslauf und die dafür jeweils notwendigen Schritte. Damit verbunden ist auch, dass die verwaltungsbehördliche Entscheidungsfindung und die dagegen allenfalls zur Verfügung stehenden Rechtsmittel so zu gestalten sind, dass sie allen Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Das beinhaltet neben einer grundsätzlichen Vermeidung von baulichen und organisatorischen Hürden auch ein Ermittlungsverfahren, das in adäquater und nachvollziehbarer Form gestaltet wird. Der Einsatz von Personen mit Erfahrungsexpertise kann hier wesentlich dazu beitragen, wie dies die Erfahrungen mit Peer-Beratung in den RBZs eindrücklich bestätigen.

- **Es wird die umfassend barrierefreie Ausgestaltung sämtlicher Informationsangebote sowie Verfahrensschritte im Zusammenhang mit Antragstellung, Durchführung und Erledigung von Verfahren nach dem StBHG empfohlen und die Einbeziehung von Peer-Beratung im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsgang angeregt.**

2.2. Anspruchsberechtigung

In weiterhin zunehmendem Maße als änderungsbedürftig ist die landesgesetzliche Definition von anspruchsbegründenden Beeinträchtigungen zu sehen.

So sind die bereits mehrfach kritisierten Bestimmungen, dass bestimmte chronische Erkrankungen und altersbedingte Beeinträchtigungen als Ausschlussgründe definiert werden, nach wie vor in Geltung.

Das StBHG hat so zwar die grundsätzliche Intention, den jeweils vorhandenen behinderungsbedingten, individuellen Hilfebedarf festzustellen, schließt aber gleichzeitig eine große Gruppe darauf angewiesener Personen schon grundsätzlich davon aus, überhaupt Leistungen in Anspruch nehmen zu können, die diesen decken können.

Basierend auf einem überholten medizinischen Modell von Behinderung haben also Menschen, die nach mittlerweile auch international konsensualen Definitionen jedenfalls als Personen mit Behinderungen gelten, keine Möglichkeit, im Streben nach gleichberechtigter Teilhabe entsprechend unterstützt zu werden.

Das moderne Verständnis von Behinderung orientiert sich nicht an medizinischen Diagnosen und Zuschreibungen, sondern daran, wie bestehende Benachteiligungen und Barrieren in der Teilnahme an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen beseitigt und die dafür erforderlichen

personellen, strukturellen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden können. Dazu bedarf es auch zeitgemäßer gesetzlicher Grundlagen, die diesem menschenrechtlichen Anspruch gerecht werden.

- **Zur Beseitigung des anachronistischen diagnose- und altersbedingten Ausschlusses bestimmter Gruppen von behinderten Personen aus dem StBHG ist eine, dem sozialen Modell von Behinderung entsprechende, neue gesetzliche anspruchsbegründende Festlegung zu treffen.**

2.3. Eingeschränkter Rechtsanspruch

Das StBHG sieht Rechtsansprüche für eine Vielzahl von unterschiedlichsten mobilen, ambulanten, stationären, teilstationären und finanziellen Leistungen vor. Dieser sehr zu begrüßenden, grundsätzlichen Ausrichtung steht aber schon seit 2014 eine Bestimmung entgegen, die zu einer massiven Einschränkung in den Möglichkeiten, verwaltungsbehördliche Entscheidungen gerichtlich überprüfen zu lassen, führt.

Da seit Einführung dieser Regelung ausschließlich die Verwaltungsbehörde darüber zu bestimmen hat, wie die jeweilige Hilfeleistung auszugestalten ist, kann ein Zuerkennungsbescheid, welchen Inhalts auch immer, nicht mehr veraltungsgerichtlich bekämpft werden.

Konkret führt dies dazu, dass nur dann, wenn ein Antrag gänzlich abgewiesen wird, eine inhaltliche Überprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht durchgeführt wird und so die Chance auf eine Änderung eines Bescheides besteht.

In allen anderen Fällen wird ein Rechtsmittel schon dem Grunde nach zurückgewiesen. Das wiederum bedeutet, dass selbst bei der Gewährung äußerst geringfügiger Leistungen der Mensch mit Behinderung keinerlei weitergehenden Rechtsschutz genießt und die getroffene Entscheidung als endgültig zu betrachten ist.

- **Um eine inhaltlich umfassende und unabhängige verwaltungsgerichtliche Kontrolle aller Entscheidungen von Bezirksverwaltungsbehörden (wieder) zu ermöglichen und damit einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten, ist in den StBHG-Bestimmungen über die Voraussetzungen der Hilfeleistungen die Rückkehr zur Rechtslage vor dem LGBl. Nr. 94/2014 erforderlich.**

2.4. Mobile Dienste

Wie sich aus dem übereinstimmenden Befund zahlreicher Klientinnen und Klienten, deren Familien, Trägervertretungen und unmittelbar Leistungserbringenden ergibt, sind die derzeitigen Rahmenbedingungen für mobile Dienste des StBHG sehr oft nicht dazu geeignet, dem Anspruch auf Ermöglichung eines weitestgehend selbstbestimmten Lebens ausreichend dienlich zu sein.

Wie auch in vorangegangenen Tätigkeitsberichten mehrfach erläutert, sind die mannigfaltigen starren Grenzen der einzelnen Leistungsbeschreibungen für Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz, Wohnassistenz und auch mobile sozialpsychiatrische Betreuung in vielen Fällen ein Hindernis für die bedarfsgerechte Hilfestellung für die Anspruchsberechtigten und deren Umfeld.

So zeigen sich etwa die beschränkenden Bestimmungen über die vorausgesetzte Lebenssituation in Alter und familiärer Lage, über den Ort der Erbringung und über die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Assistenzleistungen vielfach als nicht dazu geeignet, dem tatsächlichen Hilfebedarf zu entsprechen.

Neben der bislang noch immer nicht zum Einsatz kommenden Möglichkeit, dafür auch eine Geldleistung zuzuerkennen, ist hier die Abkehr von einem diversifizierten und komplizierten Angebotskatalog hin zu einem Anspruch auf ein individuelles Stundenkontingent der wohl vielversprechendste Ansatz, um ein passgenaues und bedarfsdeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Allenfalls kann auch eine Kombination aus beiden Modellen hilfreich sein.

Insgesamt hinderlich für eine ausreichende Inanspruchnahme erweist sich zunehmend auch das Faktum, dass hier Selbstbehalte vorgesehen sind. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Leistungen, die Nachteile ausgleichen und Teilhabe ermöglichen sollen, nicht zur Gänze von der öffentlichen Hand finanziert werden. Eine deshalb verminderte Ausschöpfung zuerkannter Kontingente gefährdet die Erreichung von Zweck und Ziel der jeweiligen Leistung.

Wenn nach einem entsprechenden verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren der individuelle Bedarf festgestellt wurde, ist auch das zuweilen vorgebrachte Argument der Steuerung nicht haltbar. Letztlich ist auch davon auszugehen, dass der administrative Aufwand für Berechnung und Einhebung solcher Beitragszahlungen vermeintliche Einsparungen wieder kompensiert.

- **Zur Herstellung eines am individuellen Hilfebedarf bestmöglich ausgerichteten Angebotes an mobilen Dienstleistungen wird eine Neuordnung der diesbezüglichen Regelungen empfohlen, die eine flexible und an der jeweiligen aktuellen Bedarfslage orientierte Leistungserbringung sicherstellt. Dies in Form von autonom verwendbaren Geld- und/oder Sachleistungskontingenten ohne dafür zu leistende Selbstbehalte.**

2.4.1. Mobile sozialpsychiatrische Betreuung

Als besonders problematisch im Zusammenhang mit dem oben dargestellten Reformerfordernis bei den mobilen Dienstleistungen hat sich in letzter Zeit beispielsweise jene Bestimmung erwiesen, die vorsieht, dass mobile sozialpsychiatrische Betreuung nur für jene Personen zur Verfügung gestellt wird, die über eine eigene Wohnung verfügen.

Bedingt durch die diesbezügliche aktuelle Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichtes, wird Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen diese oft dringend notwendige soziotherapeutische Hilfestellung verweigert, solange sie noch in der Stammfamilie wohnen.

Das führt zu teilweise geradezu kurios anmutenden Situationen wie der folgenden: Ein Klient der AMB wohnt noch mit seinen hochaltrigen und pflegebedürftigen Eltern zusammen und erbringt auch einen erheblichen Teil der Betreuungsarbeit für sie. Unabhängig davon hat sich im Laufe der Zeit bei ihm eine psychische Beeinträchtigung entwickelt, aufgrund deren auch er einen Bedarf an professioneller mobiler Unterstützung hat. Diese wird ihm aber aufgrund der derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten nicht zur Verfügung gestellt, weil er über keine eigene Wohnung im Sinne des Gesetzes verfügt.

Ein weiteres Manko besteht darin, dass die mobile sozialpsychiatrische Betreuung derzeit weder mit dem persönlichen Budget noch mit der Wohnassistenz kombinierbar ist. Ist eine solche Kombination erforderlich, wie dies gerade bei bewegungsbeeinträchtigten Personen immer wieder der Fall ist, bleibt eine vorhandene Bedarfslage jedenfalls unbedeckt.

- **Das Abgehen vom Formerfordernis einer eigenen Wohnung und die Kombinationsmöglichkeit mit Wohnassistenz und Persönlichem Budget stellen Erfordernisse zur Erreichung der mit sozialpsychiatrischer Betreuung bezweckten Ziele dar, welchen mit entsprechenden normativen Änderungen entsprochen werden sollte.**

2.5. Persönliches Budget

Als jene Leistung, die dem Anspruch auf selbstbestimmte Gestaltung der aufgrund einer Behinderung erforderlichen Assistenz umfassend entspricht, ist das Persönliche Budget nach dem StBHG das richtungsweisende Modell zur gleichberechtigten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

War dies bei Einführung dieser Geldleistung vor rund 15 Jahren noch eine österreichweite Pionierregelung, so gibt es nun auch in anderen Bundesländern dahingehende Angebote, die zum Teil weiter reichen als jene der Steiermark jedoch nicht durchgängig mit einem Rechtsanspruch versehen sind.

Mittlerweile haben sich aus den praktischen Erfahrungen und aufgrund von Veränderungen der Rahmenbedingungen sowie der Weiterentwicklung der Anspruchsinteressen auch Reformbedarfe herausgebildet.

So stellt, neben dem Ausschluss von Personen mit bestimmten Formen von Beeinträchtigungen, auch die grundsätzliche Deckelung auf ein Kontingent von 1.600 Jahresstunden ein Hindernis für eine vollumfängliche Zweckerfüllung dieser Geldleistung dar.

Weder Menschen mit Lernschwierigkeiten und intellektuellen Beeinträchtigungen noch psychisch beeinträchtigten Personen steht diese Geldleistung zur Verfügung und sie können auch mangels Umsetzung anderer Möglichkeiten ausschließlich Sachleistungen bei Trägern der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus stellen sich einige Begleitumstände wie die Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens oder die Kombinierbarkeit mit anderen Leistungen inner- und außerhalb des Geltungsbereiches des StBHGs (z.B. der 24-Stunden-Betreuung, Pflege- und Hilfsdienste) als regelungs- oder adaptierungsbedürftig dar.

- **Aufgrund eines mittlerweile festzustellenden, umfangreichen Adaptierungsbedarfes der Rahmenbedingungen für das Persönliche Budget, wird die grundlegende Überarbeitung der dazu geltenden Bestimmungen und Vorgaben in Form eines partizipativen Reformprozesses, mit dem Fokus auf eine Ausweitung der Anspruchsmöglichkeiten, empfohlen.**

2.6. Lohn und Gehalt für Arbeit

In der Steiermark gehen rund 4.700 Menschen mit Behinderungen einer Beschäftigung in Einrichtungen der Behindertenhilfe nach. In unterschiedlichen Programmen für Menschen mit Lernschwierigkeiten, körperlichen, Sinnes- und psychischen Beeinträchtigungen wird so tagtäglich eine Arbeitsleistung erbracht, die mit keinem sozialversicherungsrechtlich anerkannten Einkommen verbunden ist. Menschen, die auf diese Art und Weise beschäftigt sind, haben lediglich Anspruch auf eine monatliche „Zuwendung“ in der Höhe von aktuell EUR 84,90 bis EUR 169,80 für eine vergleichsweise volle Erwerbstätigkeit.

Dieser Missstand ist hinlänglich bekannt und wird mittlerweile auch allgemeingesellschaftlich kaum noch als weiterhin akzeptabel betrachtet, zumal hier eine eindeutige und massive Schlechterstellung aufgrund einer Behinderung gegeben ist. Bei all dieser Klarheit und wiederholten Bekenntnissen, diese Diskriminierung zu bekämpfen, bleiben konkret wirksame Maßnahmen zur Beseitigung derselben in sehr beschränktem Rahmen.

Auch wenn hier dem Bund die wesentliche Verantwortung für den Fortbestand dieser inakzeptablen Situation zukommt, stehen auch die Bundesländer in der Pflicht, Maßnahmen zu setzen, die für eine Gleichberechtigung sorgen können.

In der Steiermark gibt es bislang nur für eine sehr geringe Anzahl von Personen die Chance, über den Weg einer Beschäftigung in der Behindertenhilfe einen Arbeitsplatz am so genannten ersten Arbeitsmarkt zu erlangen. Im Rahmen eines speziellen Projektes werden Menschen mit Behinderungen und Partnerfirmen von einer Trägerorganisation der Behindertenhilfe dabei begleitet und unterstützt, in ein reguläres Dienstverhältnis einzutreten.

Dieses nunmehr langjährig erprobte und sehr erfolgreiche Modell der Schaffung von korrekt entlohnten Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen sollte als Grundlage dafür herangezogen werden, einem wesentlich größeren Kreis von Personen, die in der Behindertenhilfe beschäftigt sind, die Möglichkeit zu eröffnen, sich den Lebensunterhalt durch eigene berufliche Tätigkeit zu sichern, wie dies auch die UN-BRK fordert.

Ebenso erforderlich ist die (vorübergehende) sozialversicherungsrechtliche Anerkennung der Arbeit in Tageseinrichtungen der Behindertenhilfe, da auch dies jene Tätigkeit sein kann, für die sich ein Mensch mit Behinderung entscheidet oder jene Form der Beschäftigung darstellt, die er aufgrund seines Assistenzbedarfes (noch) in Anspruch nehmen muss.

- **Die Verankerung des erfolgreich erprobten Modells für den Übergang von der Beschäftigung in Tageseinrichtungen der Behindertenhilfe zu einem regulären Dienstverhältnis in der Privatwirtschaft im Leistungsportfolio des StBHGs, ist als wesentlicher Beitrag zur Herstellung von Chancengleichheit von Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen auf dem so genannten ersten Arbeitsmarkt zu empfehlen.**

- **Zur Herstellung eines Mindestmaßes an Gleichbehandlung ist bei Beschäftigung in Einrichtungen der Behindertenhilfe die Einführung von Rahmenbedingungen erforderlich, die sich an der allgemeinen Arbeitswelt orientieren und beispielweise Teilzeitarbeit und Karenzurlaub ohne Verlust des Platzes in der Einrichtung gewährleisten.**

2.7. Zusatzleistungen

So sehr die LEVO-StBHG in Teilen der Leistungsbeschreibungen sehr klare Vorgaben und Standards festlegt, so wenig ausreichend und detailliert ist oft die Definition über die vom jeweiligen Tagsatz abgedeckten Leistungsbestandteile.

Das Fehlen einer validen Kalkulationsgrundlage für das Normkostenmodell des StBHG hat dazu geführt, dass immer mehr im Auftrag des Landes tätige sozialwirtschaftliche Betriebe in Leistungen der Behindertenhilfe zusätzliche Zahlungen für von ihnen selbst festgelegte Angebotsbestandteile verlangen.

Schon bei der Einrichtung von Wohnungen, die im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses bezogen werden, gibt es oft Dispute darüber, welchen Umfang eine von der Trägerorganisation zu leistende Erstausstattung haben muss und ob etwa ein Lampenschirm oder eine Karniese darin enthalten ist.

In weiterer Folge werden mitunter Verrichtungen wie Wäschereinigung oder außerhäusliche Begleitungen über ein vom Träger bestimmtes Maß hinaus und zahlreiche weitere Leistungsbestandteile vertraglich als kostenpflichtig definiert und den Bewohnerinnen und Bewohnern bei Inanspruchnahme zusätzlich zum lukrierten Tagsatz verrechnet.

Ist ein Mensch mit Behinderung regelmäßig auf diese vermeintlichen Zusatzleistungen angewiesen, so hat er kaum noch finanzielle Mittel zur Verfügung, um abseits des Einrichtungskontextes an der Gesellschaft teilhaben zu können.

Neben der AMB sind auch von der Erwachsenenvertretung (VertretungsNetz) und von pflegschaftsgerichtlicher Seite Interventionen gesetzt worden, um dieser Praxis entgegenzutreten. Nachdem diesen nur sehr bedingter Erfolg beschieden war, konnte durch eine teilweise Klarstellung der Abteilung für Soziales und Arbeit zumindest in einigen Bereichen und bei einzelnen Leistungsanbietern eine punktuelle Verbesserung erzielt werden.

Damit ist aber nicht gewährleistet, dass nicht neue Modelle an Zusatzkostenverrechnung entstehen oder weitere Trägerorganisationen beginnen, ebenfalls Direktzahlungen zu verlangen.

- **Aufgrund nachhaltiger Problemlagen im Zusammenhang mit der Direktverrechnung für selbstdefinierte Zusatzleistungen durch Träger der Behindertenhilfe an Menschen mit Behinderung, wird die Erstellung einer im Detail validen und öffentlich zugänglichen Kalkulationsgrundlage für das Normkostenmodell des StBHGs angeregt.**

2.8. Intensiv betreute Wohnangebote

Ein grundsätzliches Bekenntnis zur De-Institutionalisierung muss die Basis moderner Politik für Menschen mit Behinderung bilden. Das bedeutet nicht weniger, als alle erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um außerhalb von Einrichtungen wohnen und leben zu können.

Auch das Vorantreiben der Erweiterung von Möglichkeiten, Personen mit sehr hohem Assistenzbedarf ein kleinstrukturiertes, gemeindenahes Wohnen zu bieten, ist als zumindest vorübergehender Teil solcher Entwicklungen geboten.

Aus der Praxis der AMB zeigt sich ein zunehmender Bedarf an jenen Angeboten, die sich vor allem an jungen Menschen mit besonders herausfordernden Verhaltensweisen und dementsprechend oft sehr hohem Bedarf an Betreuung und Begleitung in allen Lebensbereichen ausrichten. In der Steiermark stehen für diese Zielgruppe dafür aktuell nur zwei Einrichtungen zur Verfügung.

Die steigende Anzahl der auf ein intensiv betreutes Setting potenziell angewiesenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen lässt einen Ausbau dieses Angebotes insbesondere außerhalb des Steirischen Zentralraumes als dringend erforderlich erscheinen.

In diesem Zusammenhang ist auch zum wiederholten Male darauf hinzuweisen, dass dem Land Steiermark als ausschließlichem Kostenträger in der aktuellen Vertragslage mit den

Trägerorganisationen keine Möglichkeiten der Zuweisung von Personen offenstehen und die Aufnahme in ein Wohn- oder Beschäftigungsprogramm auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann. Dies gestaltet die Einrichtungssuche insbesondere bei Personen mit sehr hohem und/oder dringendem Betreuungsbedarf mitunter als sehr hürdenreich. Daraus resultieren oft äußerst belastende und herausfordernde familiäre Situationen, die teilweise auch von langer Dauer sind und meist nur dadurch zu lösen sind, dass eine zusätzliche Sonderbewilligung durch die Sozialabteilung erfolgt.

- **Zur Deckung des Erfordernisses an Wohnangeboten für Menschen mit Behinderungen, die einen besonders hohen Assistenzbedarf haben, wird einerseits ein wesentlicher Ausbau des dafür aktuell bestehenden Angebotes angeregt, sowie die Einführung einer Regelung empfohlen, die es dem Land Steiermark ermöglicht, in dringenden Bedarfsfällen auch Einzelzuweisungen gegenüber der Sozialwirtschaft durchzuführen.**

2.9. Weitere Reformbedarfe

Wie eingangs erwähnt, wird abschließend ein Katalog von weiteren, teilweise bereits in vorangegangenen Berichterstattungen enthaltenen und partizipativ erarbeiteten, kurzgefassten Vorschlägen zur Verbesserung der landesgesetzlichen Grundlagen für Ansprüche und Leistungen für Menschen mit Behinderungen angeführt.

- **Die schon seit 2021 gesetzlich vorgesehene, grundsätzliche Möglichkeit der geldeswerten Zuerkennung zahlreicher Hilfeleistungen des StBHG kommt bis dato nicht zur Anwendung, weshalb eine zeitnahe Erarbeitung von diesbezüglichen verwaltungsbehördlichen Regelungsinstrumentarien empfohlen wird**

- **Das aktuell zur Verfügung stehende ruhestandsähnliche Modell für eine bestimmte Gruppe von älteren Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Beschäftigungsangeboten ist zu erweitern und sollte im Bedarfsfall ab einem bestimmten Alter, unabhängig von den jeweiligen bisherigen Lebensverhältnissen, angeboten werden.**

- **Eine Vielzahl von vergleichsweise jungen Menschen mit Behinderungen müssen mangels Alternative in Pflegewohnheimen leben. Solange dies der Fall ist, sollte ihnen jedenfalls zumindest die Teilnahme an einem Beschäftigungsprogramm des**

StBHGs zur Verfügung stehen, um ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen.

- **Neben der bei mobilen Diensten vorgesehenen Kostenbeteiligung, sind etliche weitere Selbstbehalte bei Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern oder Leistungen des Landes Steiermark durch Menschen mit Behinderungen vorgesehen. Diese sind gänzlich zu beseitigen, da dies eine finanzielle Schlechterstellung allein aufgrund einer Beeinträchtigung darstellt.**

- **Die aus einem Pflegegeldbezug zu leistenden Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen des StBHGs sollten in Entsprechung der pflegegeldrechtlichen Bestimmungen über das Ruhen des Bezuges sowie anhand des tatsächlichen Zeitumfanges der Betreuung adaptiert bzw. verringert werden.**

- **Es wird angeregt, die Gewährung eines Lebensunterhaltes in Höhe eines lebensbedarfdeckenden Einkommens und unabhängig von der Inanspruchnahme weiterer Hilfeleistungen und in jeder Lebensphase zu ermöglichen, sowie Einkünfte im Zusammenhang mit „Tagesbegleitung und Förderung“ von einer Anrechnung auszunehmen.**

- **Eine regelmäßige und unangekündigte Kontrolle von Einrichtungen und Diensten durch die Abteilung für Soziales und Arbeit ist unabdingbarer Bestandteil der Qualitätssicherung, weshalb dafür die gesetzliche Fixierung einer Mindestfrequenz zu empfehlen ist.**

- **Die möglichst rasche Abwicklung von Verwaltungsverfahren ist für Menschen mit Behinderungen, die auf Leistungen der öffentlichen Hand angewiesen sind, von essenzieller Bedeutung. Deshalb wird, in Analogie zum StSUG, die Verkürzung der Verfahrenshöchstdauer von der im AVG vorgesehenen Frist von sechs Monaten auf drei Monate vorgeschlagen.**

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass obige Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es soll damit aber der Bedarf an einer grundlegenden Überarbeitung der landesgesetzlichen Grundlagen nachvollziehbar veranschaulicht werden.

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE

Wiedergewährung einer Prothese

Ein Bundesbediensteter hat sich im Zusammenhang mit einer notwendigen prothetischen Versorgung an die AMB gewandt.

Der Mann lebt seit der Geburt ohne Unterarme und mit nur einem Unterschenkel. Eine technisch hoch entwickelte Beinprothese trug bislang wesentlich dazu bei, ihm die weitestgehende berufliche und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Nachdem die Lebensdauer der Prothese abgelaufen war und auch körperliche Veränderungen eine Neuanschaffung erforderlich machten, stellte der Klient bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als zuständiger Sozialversicherungsträgerin einen entsprechenden Folgeversorgungantrag.

Nachdem dieses Ansuchen ohne weitere Begründung abgelehnt wurde, suchte er Rat und Unterstützung bei der AMB.

Nach mehrfachen Interventionsschritten bei unterschiedlichsten Organisationseinheiten der PVA und der Nachreichung einschlägiger fachärztlicher Befunde konnte zunächst eine spezielle Gangschulung in einem Rehabilitationszentrum erwirkt werden.

Schließlich gelang es daran anschließend auch noch, die vollständige Finanzierung einer neuen Prothese zu erreichen und dem Klienten damit eine nachhaltige Absicherung seiner Erwerbstätigkeit und selbstbestimmten privaten Lebensgestaltung zu gewährleisten.

Umwege zur Tagesbeschäftigung im Alter

Eine 65-jährige blinde Frau mit einer zusätzlich diagnostizierten Depression wandte sich an die AMB, um eine Änderung ihrer Lebensumstände zu erreichen. Sie lebte zum damaligen Zeitpunkt in einer Wohneinheit des Betreuten Wohnens und bezog Persönliches Budget, mit dem sie sich Assistenzen im Alltag finanzierte.

Sie hatte aber den Wunsch, ein neues Angebot der Behindertenhilfe in Anspruch zu nehmen, bei dem es sich um eine Kombination aus Wohn- und Tagesbetreuung speziell für Menschen mit Sehbehinderungen handelt. Dafür hatte sie sich bereits angemeldet und auch einen Antrag auf Finanzierung durch die Behindertenhilfe gestellt.

Die umfangreichen Bemühungen, hier eine positive Erledigung zu bewirken blieben aber erfolglos. Der Antrag wurde sowohl von der Bezirksverwaltungsbehörde als auch im von der

AMB unterstützten Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht mit der Begründung abgewiesen, dass die Klientin mangels intellektueller Beeinträchtigung nicht zur Zielgruppe gehöre, wiewohl dies von der Einrichtungsleitung anders gesehen wurde.

Daraufhin beantragte die Dame eine reguläre Tagesbetreuung in Form der LEVO-Leistung Tagesbegleitung und Förderung. Die AMB nahm mit der Leitung der ins Auge gefassten Einrichtung Kontakt auf, die an einer Aufnahme interessiert war und nach einer Probebeschäftigung diese auch grundsätzlich zusagte.

Die Bezirksverwaltungsbehörde teilte zeitgleich mit, dass der Sachverständigendienst auch diese Tagesbetreuung mit der seinerzeitigen Begründung nicht empfehlen würde.

Mit der Argumentation, dass die Dame zwar keine diagnostizierte intellektuelle Beeinträchtigung hat, jedoch im Zusammenwirken der Diagnosen von einer gleichgelagerten Behinderung auszugehen ist, konnte die Behörde aber letztlich davon überzeugt werden, die beantragte Leistung doch zu genehmigen.

Durch die Interventionen der AMB, die sich über mehrere Monate erstreckten, konnte für die Dame schließlich ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden und sie nun ein Angebot in Anspruch nehmen, das ihrem individuellen Hilfebedarf entspricht.

Präzedenzfall in der Pensionsversicherung

Der Vater eines jungen Mannes mit Behinderung wandte sich mit der Bitte um Unterstützung an die Anwaltschaft. Sein Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege seines behinderten Kindes war von der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) abgelehnt worden.

Begründet wurde die Ablehnung damit, dass das gesetzliche Höchstausmaß von 120 Kalendermonaten der Selbstversicherung zur Pflege eines behinderten Kindes erreicht worden sei, da seine Ehefrau diese Versicherungsvariante bereits in Anspruch genommen hatte.

Mit Hilfe der AMB erhob er gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der Beschwerde. Das Bundesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und hob den Bescheid auf. Es stellte fest, dass eine zeitlich aufeinanderfolgende Selbstversicherung zweier oder mehrerer Personen in Bezug auf denselben „Pflegefall“ möglich ist. Für diese Sichtweise spricht gemäß dieser Entscheidung auch die gesetzgeberische Intention, jenen Elternteil bzw. jene Person, der bzw. die ein behindertes Kind pflegt bzw. betreut, pensionsversicherungsrechtlich abzusichern.

Die PVA war mit dem Ergebnis dieses Gerichtsverfahrens nicht einverstanden und erhob gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof.

Das Höchstgericht bestätigte nach einem langdauernden Verfahrensprozess schließlich die erstinstanzliche Entscheidung und gewährte den beantragten Versicherungsschutz.

Damit gelang nicht nur im konkreten Einzelfall eine positive Erledigung, sondern es wurde für alle österreichweit davon betroffenen Angehörigen ein bis dahin regelmäßig abgelehnter Zugang zu einer wichtigen sozialversicherungsrechtlichen Leistung ermöglicht.

Mit multiprofessioneller Unterstützung zum Erfolg

Eine 45jährige Frau wandte sich an das RBZ, nachdem sie schon mehrere andere Stellen aufgesucht hatte, dort aber nach ihrem Empfinden meist auf wenig Verständnis und insgesamt zu wenig Unterstützung getroffen war.

Sie berichtete von chronischen Schmerzen und dass durch den Druck der Arbeitssuche und dem Unverständnis, das ihr auf Grund ihrer gesundheitlichen Barrieren begegne, mittlerweile eine reaktive psychiatrische Beeinträchtigung dazugekommen sei. Gleichzeitig berichtete die Dame von Existenzsorgen, da die von ihr bezogene Unfallrente als einziges Einkommen nicht ausreiche, sodass sie eine bezahlte Tätigkeit aufnehmen wolle und müsse, wobei es aber wichtig sei, ihre Gesundheit durch die Arbeit nicht weiter zu schädigen.

Durch Peer-Beratung konnte die Dame zunächst entlastet und die Grundlage für die weitere sozialarbeiterische Unterstützungsarbeit hinsichtlich möglicher Leistungen und Ansprüche gelegt werden. Daraus folgend wurden Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses und auf Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt behinderten Personen gestellt.

Nachdem beide Anträge zunächst abgewiesen wurden, waren zum einen die stabilisierende Begleitung durch Erfahrungsexpertise und andererseits juristische und sozialarbeiterische Hilfe erforderlich, damit die Dame den eingeleiteten Weg zur offiziellen Anerkennung ihrer Beeinträchtigungen weiter beschreiten wollte und konnte. Motiviert durch engmaschige Peer-Beratung und mithilfe profunder rechtskundiger Unterstützung wurden daraufhin Rechtsmittelverfahren angestrengt, die schließlich in beiden Fällen erfolgreich verliefen.

Mit diesen von allen relevanten Stellen anzuerkennenden Belegen ausgestattet, war es ihr in der Folge möglich, wesentlich selbstbewusster aufzutreten, sowie ihre Möglichkeiten und Einschränkungen bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen zu kommunizieren. Sie nahm auch ein deutlich höheres Maß an Rücksichtnahme in diesem Zusammenhang wahr und berichtete abschließend vom Zustandekommen eines Teilzeit-Dienstverhältnisses.

Rückkehr zu selbstbestimmtem Leben

Eine Frau, die ohne Arme geboren wurde, wandte sich in Begleitung ihrer Mutter an das RBZ. Die Dame mit Behinderung war zuvor verheiratet gewesen und in der Ehe hatte vor allem ihr Mann die notwendige Assistenz übernommen. Nun war ihr Ehemann aber verstorben und so sah sich die Klientin gezwungen, wieder zu ihrer Mutter zu ziehen, um den Alltag bewältigen zu können. Ihr dringender Wunsch war jedoch, wieder eigenständig wohnen zu können.

Obwohl sie sich mit Hilfsmitteln ein gewisses Maß an Selbstständigkeit erhalten kann, benötigt sie in essenziellen Dingen des Lebens doch regelmäßige und flexible Unterstützung und Assistenz. Auch die Mobilität war ein Thema, da die Klientin öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen kann.

Aus der Besprechung der Bedarfslage ergab sich, dass das persönliche Budget nach dem StBHG jene Leistung darstellt, die ihren Bedürfnissen adäquat entsprechen kann. Nachdem die Klientin ein Monat lang Tagebuch führte, um ihren Assistenzbedarf abzubilden, stellte sie mit Unterstützung des RBZs einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen BH. Nach einer Begutachtung durch den Verein IHB wurde ihr antragsgemäß ein Jahreskontingent von 720 Stunden zuerkannt.

Unmittelbar danach fand die Klientin eine geeignete Wohnung in der Nähe der Familie, die sie nach wenigen Wochen bezog. Gleichzeitig gelang der Aufbau eines bedarfsdeckenden Unterstützungsnetzes mit selbstständigen Personenbetreuerinnen.

Aber auch die Mutter blieb weiterhin unterstützend tätig, was dieser die Möglichkeit eröffnete, bei der PVA die Selbstversicherung zur Pflege eines behinderten Kindes sowie den der Pflegebonus zu beantragen. Auch diese Anträge waren erfolgreich.

Zu guter Letzt wurde noch der Parkausweis für Menschen mit Behinderungen erfolgreich beantragt. Die Klientin plant nunmehr auch ein Auto zu kaufen und dieses so zu adaptieren, dass sie auch selbstständig mobil sein kann.

Peer-Beratung zur Stabilisierung der Lebenssituation

Ein Klient wandte sich telefonisch an das RBZ und ersuchte um Beratung bei finanziellen Fragestellungen sowie im Zusammenhang mit seiner psychischen Erkrankung und seiner Substanzabhängigkeit.

Im Rahmen von persönlichen Peerberatungsgesprächen wurden die aktuelle Lebenssituation und die bestehenden Unterstützungsbedarfe erhoben und besprochen. Dabei zeigte sich, dass der Klient über ein sehr eingeschränktes soziales Netzwerk verfügte. Aufgrund seiner gesundheitlichen Situation war er zudem aktuell nicht in der Lage, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen.

In den weiteren Beratungen wurden daher Möglichkeiten zur Tagesstrukturierung, sozialer Teilhabe und gesundheitlicher Stabilisierung besprochen. Der Klient erhielt Informationen zu geeigneten Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten und wurde zur Inanspruchnahme weiterführender psychosozialer und therapeutischer Hilfen ermutigt. Ein weiterer Schwerpunkt lag im Austausch über den Umgang mit psychischen Belastungen, dem Suchtverhalten sowie möglichen Krisensituationen.

Nach wenigen Gesprächen setzte der Klient erste Schritte zur Stabilisierung seiner Lebenssituation. So bemühte er sich um einen Platz in einer Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen und organisierte eine Psychotherapie.

Durch die begleitend unterstützende Peerberatung konnten Perspektiven für eine selbstverantwortlichere Lebensgestaltung entwickelt und konkrete Umsetzungsschritte in diese Richtung veranlasst werden. Somit gelang es, einen wesentlichen Beitrag zur Stabilisierung der Lebenssituation zu leisten und die Basis für eine nachhaltige gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung des Klienten zu legen.

Sicherung der Bildungskarriere

Die Mutter eines 15jährigen Sohnes mit der Diagnose Autismus Spektrum Störung wandte sich hilfesuchend an das RBZ.

Ihr Sohn hatte bis Ende des aktuellen Schuljahres das Polytechnikum besucht und bis dahin wurde komplikationslos der Ersatz der Fahrtkosten zur und von der Schule durch die zuständige BH gewährt, wie auch die Schulassistenz durch die Bildungsdirektion finanziert wurde.

Durch den Wechsel an eine weiterführende Berufsbildende Höhere Schule im Anschluss an die 9 Pflichtschuljahre stellte die Mutter, wie auch bisher, den Antrag auf Finanzierung der schulisch bedingten Taxikosten an die BH.

Diese erklärte sich zunächst jedoch für unzuständig, da es sich bei der weiterführenden Schule um eine Bundesschule handelt. Eine erste Intervention seitens des RBZs zur Änderung dieser Haltung blieb erfolglos.

Es erfolgte daraufhin die juristische Abklärung der Sachlage mit dem Ergebnis, dass eine subsidiäre Zuständigkeit des StBHGs gegeben ist. Nachdem sich geklärt hatte, dass seitens des Unterrichtsministeriums bzw. der Bildungsdirektion keine Kostenübernahme stattfinden werde, war dies als gegeben anzunehmen.

Trotz dieser nunmehr klaren Rechtslage bedurfte es weiterer Interventionen bei BH und Fachabteilung bis schließlich ein positiver Bescheid erging.

Somit konnte dem Schüler der Zugang zur weiteren Bildungskarriere ermöglicht werden.